

Erarbeitung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)
Synopse der Anregungen und Bedenken
Beteiligte Nr. 2000 – 2099 (Natur/Klima/Landwirtschaft/Wald)

Inhaltsverzeichnis

V-2000-2017-10-02	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	2
V-2000-2017-09-25	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	2
V-2000-2017-10-27	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	10
V-2002-2017-10-04	Landesbüro der Naturschutzverbände.....	18
V-2002-2017-10-16	Landesbüro der Naturschutzverbände.....	42

Abs.	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung (Kenntnisnahme/ Fundstelle der Bewertung)
	V-2000-2017-10-02 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Dokument 355252/2017	Hinweise: →
01	<p>Sehr geehrte Frau , mit Schreiben vom 21.07. 2017 bitten Sie um die Abgabe einer Stellungnahme zur 3. Beteiligung zur Erarbeitung des Regionalplans Düsseldorf.</p> <p>Leider kann Ihnen krankheitsbedingt die Stellungnahme des LANUV nicht fristgerecht zugehen. Sie wird Ihnen zeitnah nachgeliefert. Zur Wahrung der Frist erhebt das LANUV hiermit Bedenken bezüglich der im Regionalplanverfahren vorgebrachten Punkte.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	V-2000-2017-09-25 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Dokument 370502/2017	Hinweise: →
01	<p>Betreff: Erarbeitung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) Förmliche 3. Beteiligung gem. §§ 13 LPIG, 33 LPIG DVO, 10 ROG</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, mit Bezugsschreiben bitten Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz um Abgabe einer Stellungnahme zu o. g. Beteiligungsverfahren.</p> <p>Nach Durchsicht der vorgelegten Unterlagen nimmt das LANUV wie folgt Stellung.</p> <p>Soweit in den vorhergehenden Erörterungsverfahren und im Folgenden kein</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	V-2000-2017-09-25 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Dokument 370502/2017	Hinweise: →	
	Meinungsausgleich erteilt bzw. ein Einvernehmen erklärt wird, bleiben die in der ersten und zweiten Beteiligungsrunde vorgebrachten Bedenken, Hinweise und Anregungen bestehen.		
02	<p>Vorbemerkung zu den Ergebnissen, der in der zweiten Beteiligungsrunde zugesagten ergänzenden Gespräche mit dem Kreis Kleve, die am 23.4. und 24.5.2017 in Recklinghausen und Kleve stattgefunden haben.</p> <p>Die Einstufung in Biotopverbundstufe 1 und Biotopverbundstufe 2 des LANUV wird durch den Kreis nicht in Frage gestellt.</p> <p>Die Umsetzungsmöglichkeiten, die die Planzeichen 2.da) Schutz der Natur (Vorranggebiete) und 2.db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (Vorbehaltsgebiete) ermöglichen, sollen voll ausgeschöpft und bei der Stellungnahme und dem Meinungsausgleich berücksichtigt werden.</p> <p>Die Aussagen zur Herabstufung der Wertigkeit von Flächen im Biotopverbund durch das LANUV, wie sie in den Begründungen für den Kreis Kleve angeführt werden, sind daher nicht in vollem Umfang zutreffend (siehe Protokoll vom 24.5.2017, gesendet am 29.5.2017 und Erwiderung des LANUV von 6.6.2017, gesendet am 6.6.2017). Sie spiegeln den Inhalt und die Intention der Gespräche, die mit dem Kreis Kleve auf Bitte der Bezirksregierung und des Kreis Kleve im Zuge der 2. Erörterungsrunde geführt wurden, nicht vollständig wieder. Ziel der Gespräche war es nicht, den Abwägungs- und Entscheidungsprozess der Bezirksregierung bezüglich der Umsetzung der Planzeichen vorwegzunehmen.</p>		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
03	Auf die Anregung des LANUV, das Instrument eines Naturschutzflächenpools zur Erreichung der Nachhaltigkeits- und Biodiversitätsziele des Landes und des Bundes in Anlehnung an den virtuellen Gewerbeflächenpool des Kreises Kleve zu etablieren, auch um insbesondere die Wünsche der Landwirtschaft zu berücksichtigen, wird nochmals hingewiesen. Dies wird seitens des Kreises ebenso gesehen. Auf den bereits bestehenden Flächenpool der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft (die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft wurde im Jahr 2003 vom Rheinischen Landwirtschafts-Verband in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen gegründet) wird hingewiesen.		Kap. 8.2.PZ2d-Allgemein

	V-2000-2017-09-25 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Dokument 370502/2017	Hinweise: →	
04	Die Einführung eines Planzeichens BSL-V/A wird durch den Kreis fachlich als sinnvoll erachtet. Der Kreis wird von sich aus nicht aktiv werden, hat aber zugesichert, die Aktivitäten des LANUV in dieser Richtung positiv zu begleiten. Eine ausführliche Begründung und Beschreibung für ein solches Planzeichen wird nachgereicht.		Kap. 8.2.PZ2da-Allgemein Kap. 8.2.PZ2db-Allgemein
05	Textliche Darstellung des Regionalplans Seite 7: Ä3BT-Kap. 3.1.2 G1 — Anregung: Der Grundsatz ist wie folgt zu ergänzen: „Die Einrichtung eines Kompensationsflächenpools für die Steuerung der Flächeninanspruchnahme ist anzustreben.“ Begründung: Der sparsame Umgang mit Flächen ist erklärtes Ziel der Umweltpolitik. Flächenpools unterstützen diese Vorgaben und die Nutzung von Synergien. Seite 7: Ä3BT-Kap. 3.1.2 G1-Anmerkung: Viele Kulturbiotope und auch Arten sind auf eine landwirtschaftliche Nutzung angewiesen. Auch das Instrument der „Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen, (PIK)" / „Produktionsintegrierte Naturschutzmaßnahmen, (PIN)" zeigt die Möglichkeiten von Synergien auf. Die erfolgreichen Aktivitäten der Stiftung Rheinische / Westfälische Kulturlandschaft belegen die Machbarkeit der Integration auch von Kompensationsmaßnahmen in den landwirtschaftlichen Betriebsablauf.		Kap. 3.1.2-G1
06	Seite 22: Ä3BT-Kap. 4.1.1 Erl. 5 - Hinweis: Vorletzter Satz, rote Ergänzung. Die Ergänzung müsste von dem ersten Teil des Satzes durch einen Punkte getrennt werden.		Kap. 4.1.1-G2
07	Seite 26: Ä3BT-Kap. 4.1.3 Z2 - Bedenken: Siehe unter Ä3BT-Rees Nr.03.		Kap. 4.1.3-Z2
08	Seite 28: Ä3BT-Kap. 4.2.1 G2 — Bedenken: Dieser Grundsatz sollte als Ziel im Regionalplan formuliert werden, da hier Bereiche des		Kap. 4.2-Allgemein

	V-2000-2017-09-25 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Dokument 370502/2017	Hinweise: →	
	<p>Freiraumes mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung dargestellt und gesichert werden.</p> <p>In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass hierdurch „stärker herausgestellt wird, dass Kernbereiche des landesweiten und regionalen Biotopverbundes in den BSN nicht zwingend als NSG festgesetzt werden müssen“. Hingegen soll die Festsetzung als BSLE den Landschaftsschutz, den Natur-haushalt, die Entwicklung des Biotopverbundes und die landschaftsorientierte Erholung sichern.</p>		
09	<p>Der Regionalplan stellt unter diesen Planzeichen aber auch die durch die EU festgesetzten Vogelschutzgebiete dar. Gegen diese Darstellung hat das LANUV erhebliche Bedenken, da sich hier die Schutzvorgaben aus der VS-RL nicht wiederfinden. Daher hält das LANUV die Einführung eines neuen Planzeichens für diese (und andere (arten-)schutzwürdige) Bereiche für zwingend erforderlich, um den besonderen Schutz der Bereiche bereits auf dieser Planungsebene zu verdeutlichen.</p> <p>Als BSL-V/A sollen die Bereiche dargestellt werden, die von besonderer Bedeutung für den Artenschutz sind und für die besondere Festsetzungen und/oder Regelungen erforderlich sind. Die Darstellung soll dort greifen, wo eine solche als BSN aufgrund der naturräumlichen Ausstattung nicht zwingend erforderlich ist, aber zeitgleich eine Darstellung als BSLE nicht ausreichend und somit aus Sicht des Artenschutzes auch nicht zielführend ist. Hierzu zählen u.a. die Bereiche der Vogelschutzgebiete, die nicht als NSG oder FFH-Gebiet unter Schutz gestellt worden sind.</p>		Kap. 8.2.PZ2da-Allgemein Kap. 8.2.PZ2db-Allgemein
10	<p>Seite 29: Ä3BT-Kap. 4.2.1 Erl. 3 - zu G2 - Bedenken:</p> <p>Der neu eingefügte Satz besagt, dass Teile des VSG „Unterer Niederrhein“ und Teile der „landesweit bedeutsamen Verbundkorridore“, die im Biotopverbund des LANUV als Verbundfläche mit herausragender Bedeutung („Kernbereiche“) dargestellt wurden, nicht vollständig als BSN dargestellt werden. Hier wird nicht deutlich, welche Verbundkorridore gemeint sind.</p>		Kap. 4.2.1-G2
11	Auch wenn für die außerhalb der BSN befindlichen Flächen der § 52 LNatSchG als Gebiets-		Kap. 8.2.PZ2da-Allgemein

	V-2000-2017-09-25 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Dokument 370502/2017	Hinweise: →	
	schutz greift, sind diese in der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans nicht als BSLE dazustellen, da hier auf untergeordneter Ebene Maßnahmen zum Artenschutz, zum Erhalt der Artenvielfalt und Biodiversität ergriffen werden sollen. Daher hat der Regionalplan bereits in diesem Planungsstadium, ähnlich wie bei den zweckgebundenen Nutzungen „GIB-Z“ oder „ASB-GE“ die Aufgabe auf die Besonderheit der Flächen hinzuweisen. Ein BSLE umfasst nicht die Vorgaben aus dem Natur- und Artenschutz, die notwendig sind, um EU-Vorgaben umzusetzen.		Kap. 8.2.PZ2db-Allgemein
12	S. 29: Ä3BT-Kap. 4.2.1 G4 (neu) / Erl.9 — Bedenken: Dieser Grundsatz ist zu streichen, da es eine grundsätzliche Aufgabe der Regionalplanung ist, im Änderungsverfahren alle widerstrebenden Belange objektiv abzuwägen. Dieses Ergebnis mündet in die zeichnerische Darstellung des Regionalplans. Die Einführung dieses Grundsatzes ist somit obsolet oder sollte bei allen anderen Planungen, die den Freiraum betreffen (insbesondere BSN, BSLE, Regionale Grünzüge, Wald und Wasser) ebenfalls eingeführt werden. Ihn nur auf GIB-, GIB-Z und ASB-GE zu beschränken, lässt bereits im Regionalplan eine Gewichtung einzelner Planzeichen vermuten.		Kap. 4.2.1-G4 (neu)
13	Seite 38: Ä3BT-Kap. 4.4.3 Erl. 1: Hier wird auf die Stellungnahme vom 27.3.2015 zu „Kapitel 4.4.3 Grundwasser- und Gewässerschutz, Grundsatz 1, Erläuterung 1 — Bedenken“ verwiesen. „Landwirtschaftliche Maßnahmen, insbesondere in den agrarwirtschaftlich besonders bedeutsamen Gebieten, sollten unter den Erläuterungen 1 zu Grundsatz 2 ergänzt werden“ Die Notwendigkeit dieser Ergänzung ergibt sich den Ausführungen des Entwurfs des Regionalplans, Stand Juni 2016, Kapitel 4.4.1 Wasserhaushalt G2: Über das bestehende „Kooperationsmodell Landwirtschaft/Wasserwirtschaft hinaus bietet die Entwicklung weiterer Kooperationsmodelle ergänzende Ansatzpunkte für den Schutz und die Sanierung des Grundwassers und der Oberflächengewässer.“		Kap. 4.4.3-Z1
14	2. Zeichnerische Darstellung des Regionalplans Für die in der unten stehenden Tabelle aufgeführten Änderungen wird kein Einvernehmen erklärt. Die Begründung findet sich in der Spalte Bemerkungen.		Neuss-PZ2da

V-2000-2017-09-25 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Dokument 370502/2017		Hinweise: →							
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Kürzel</th> <th>Kein Einvernehmen</th> <th>Bemerkungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ä3BT-Neuss Nr.02</td> <td>X</td> <td><u>Überschwemmungsbereich</u> Bei dem zurückgenommenen Bereich handelt es sich um wertvolle Puffer- und Entwicklungsflächen zu den als schutzwürdig ausgewiesenen Flächen. Insgesamt sind diese seltenen naturnahen Abschnitte am mittleren Niederrhein zur Sicherung des Schutzgebietes durch Erhöhung des Grünlandanteils und auentypischer Elemente weiter zu entwickeln und zu sichern, da hier, wenn auch intensiver genutzt als in den Schutzbereichen, die gleichen bodenkundlichen Voraussetzungen gegeben sind.</td> </tr> </tbody> </table>	Kürzel	Kein Einvernehmen	Bemerkungen	Ä3BT-Neuss Nr.02	X	<u>Überschwemmungsbereich</u> Bei dem zurückgenommenen Bereich handelt es sich um wertvolle Puffer- und Entwicklungsflächen zu den als schutzwürdig ausgewiesenen Flächen. Insgesamt sind diese seltenen naturnahen Abschnitte am mittleren Niederrhein zur Sicherung des Schutzgebietes durch Erhöhung des Grünlandanteils und auentypischer Elemente weiter zu entwickeln und zu sichern, da hier, wenn auch intensiver genutzt als in den Schutzbereichen, die gleichen bodenkundlichen Voraussetzungen gegeben sind.		
Kürzel	Kein Einvernehmen	Bemerkungen							
Ä3BT-Neuss Nr.02	X	<u>Überschwemmungsbereich</u> Bei dem zurückgenommenen Bereich handelt es sich um wertvolle Puffer- und Entwicklungsflächen zu den als schutzwürdig ausgewiesenen Flächen. Insgesamt sind diese seltenen naturnahen Abschnitte am mittleren Niederrhein zur Sicherung des Schutzgebietes durch Erhöhung des Grünlandanteils und auentypischer Elemente weiter zu entwickeln und zu sichern, da hier, wenn auch intensiver genutzt als in den Schutzbereichen, die gleichen bodenkundlichen Voraussetzungen gegeben sind.							
14	Ä3BT-Dormagen Nr.02	X	Nach Änderung des Überschwemmungsbereiches wird die Darstellung von Freiraum gefordert. Im 2. Erörterungsverfahren war der Bereich als Wasserschutzgebiet dargestellt. Nach Wegfall dieses Schutzstatus wird dieser Bereich von GIB überplant und die Verbindung an den Rhein wird auf ein Minimum beschränkt. Die Darstellung als Freiraum ist erforderlich, um für dieses wertvolle Sekundärbiotop ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten, wie die naturnahe Uferentwicklung, das Offenhalten von Teilflächen für die Entwicklung von Pufferflächen und die Schaffung von biotopnahen Lebensräume für Flora und Fauna zu sichern.	Dormagen-PZ1e					
14	Ä3BT-Dormagen Nr. 01	x	Grundsätzlich begrüßt das LANUV die Erweiterung des BSLE. Hier wird aber lediglich die Gewässerfläche geschützt. Das LANUV regt an, die benachbarten Freiflächen, insbesondere die an den Rhein angrenzende, mit in die BSLE Abgrenzung einzubeziehen, um den Uferandbereichen des Gewässers eine Entwicklung zu ermöglichen und eine Pufferfunktion zu	Darüber hinaus werden die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.					

V-2000-2017-09-25 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Dokument 370502/2017		Hinweise: →		
			den angrenzenden GIB zu schaffen.	
14	Ä3BT-Brüggen Nr.02	x	Die Rücknahme des BSN-Bereiches kann nicht nachvollzogen werden, da die Waldflächen ein bedeutendes Vernetzungsbiotop und zugleich Pufferfläche zur angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche darstellen.	Brüggen-PZ2da
14	Ä3BT-Schwalmtal Nr. 01	x	Die Streichung ist nicht nachvollziehbar. Es ist zu prüfen, ob der Bereich bis zur Straße „Kockskamp“ nicht weiter als BSN dargestellt werden kann, da es sich hier überwiegend um großflächige Grünländer und Waldbestände (Lotzemerbruch) handelt, die für die Auenentwicklung freizuhalten sind. Die bestehenden Bauflächen in Schwalmtal erstrecken sich zwischen dem Kockskamp im Süden und der L 372 im Norden. Hier kann der BSN zurückgenommen werden. Eine weitere Verringerung der BSN-Darstellung ist für die Biotopvernetzung nicht zielführend, ebenso wie die Bebauung des Auenbereichs aus städtebaulicher Sicht.	Schwalmtal-PZ2da
14	Ä3BT-Willich Nr. 02	X	Die Rücknahme des BSN beinhaltet nicht nur den Ausschluss der Klärteiche, sondern auch den der Waldbestände, die an die Kiesgrube angrenzen. Diese stellen in der ausgeräumten Landschaft mit ihrem Totholzanteil wichtige Refugialräume für die Fauna dar. Der gesamte Waldbestand sollte daher als BSN dargestellt werden.	Willich-PZ2da
14	Ä3BT-Kreis-Kleve-KÜ-Emmerich am Rhein-Rees NR.01	(X)	Abgrenzungsvorschlag siehe Besprechungsergebnis mit dem Kreis Kleve, (NSG-Vorschlag=BSN, Restfläche= Einvernehmen für die Umsetzung durch ein den Zielen eines VSG entsprechendes Planzeichens (BSL-V/A), ansonsten BSN.	Emmerich-PZ2da Rees-PZ2da

	V-2000-2017-09-25 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Dokument 370502/2017		Hinweise: →	
14	Ä3BT-Emmerich-am-Rhein Nr.02	X	Wertigkeit: NSG-Vorschlag, VSG, UZVR (10-50 qkm), Grünlandschutz, Synergien nutzbar mit Boden- sowie Grundwasser- und Gewässerschutz, (potenzieller Poolbereich, siehe Landwirtschaftlicher Fachbeitrag, in dem ein solches Vorgehen grundsätzlich gewünscht und angeregt wird). Darstellung als BSN.	Emmerich-PZ2da
14	Ä3BT-Rees Nr.03	X (kein Einvernehmen für BSLE)	VSG, Einvernehmen für die Umsetzung durch ein den Zielen eines VSG entsprechendes Planzeichens (BSL-V/A), ansonsten BSN.	Rees-PZ2da
14	Ä3BT-Kranenburg Nr.01	X (kein Einvernehmen für BSLE)	VSG, Einvernehmen für die Umsetzung durch ein den Zielen eines VSG entsprechendes Planzeichens (BSL-V/A), ansonsten BSN.	Kranenburg-PZ2da
	<p>Für Fragen, die sich aus der Stellungnahme ergeben, stehe ich Ihnen unter o. g. Rufnummer zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>			

	V-2000-2017-10-27 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Dokument 393781/2017	Hinweise: → Nach Ende der 3. Beteiligungsfrist eingegangen, daher ist eine Abwägung kurzfristig nicht möglich und erforderlich. Eine Abwägung zum Inhalt erfolgt zum Beschlussvorschlag.	
01	<p>Betreff: Erweiterter Einsatz eines Planzeichens für die Darstellung von „Bereichen für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für (Vogel)Arten des Offenlandes" BSLV[A].</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der Natur- und Landschaftsschutz in Nordrhein-Westfalen ist, ebenso wie viele Fachthemen, die die Regionalplanung untereinander und miteinander abzuwägen aufgefordert ist, einer ständigen Fortentwicklung unterworfen. Diese ist einerseits geprägt durch Veränderungen der Rechtsgrundlagen aber andererseits auch von neuen thematischen Aspekten, wie zum Beispiel dem Klima-wandel und dem Umgang mit seinen Folgen oder der Segmentierung der Landschaft. Damit in Zusammenhang stehen der Schutz planungsrelevanter oder klimasensitiver Arten und die Sicherung möglicher Rückzugsräume und Wanderkorridore für diese.</p> <p>In gleicher Weise besteht auch im Hinblick auf die im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 8 LNatSchG NRW behandelten Themen, methodischen Herangehensweisen und Darstellungen die Notwendigkeit einer ständigen Anpassung.</p> <p>Daraus resultieren auch direkte oder indirekte Anforderungen an die Raum-ordnung sowie die Landes- und Regionalplanung, zusammen mit Ihren Instrumenten, Darstellungs- und Vorgehensweisen. Entsprechend hat der Normgeber im Planungsrecht Optionen eröffnet für diese Anforderungen sachgerechte Planungslösungen — so auch für die Zeichnerische Darstellung in den Regionalplänen — zu entwickeln. Dies zeigt sich unter anderem in § 35 Absatz 4 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPLG — DVO) und mehr noch in der nachfolgenden Ausnahmeregelung des § 36 LPLG — DVO.</p> <p>Seit der Einführung des weitgehend immer noch gültigen Planverzeichnisses für die Planzeichen in Regionalplänen in der Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 der 3. Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz im Jahr 1995 sind im Themenfeld Natur- und Artenschutz die</p>	<p>Kap. 8.2.PZ2da-Allgemein Kap. 8.2.PZ2db-Allgemein</p> <p>Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p>	

	V-2000-2017-10-27 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Dokument 393781/2017	Hinweise: → Nach Ende der 3. Beteiligungsfrist eingegangen, daher ist eine Abwägung kurzfristig nicht möglich und erforderlich. Eine Abwägung zum Inhalt erfolgt zum Beschlussvorschlag.	
	<p>nachstehenden Veränderungen eingetreten, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1. Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiete in NRW [Fußnote her: Bekanntmachung vom 17.12.2004 (MBI.NRW. Nr.4 vom 26.01.2005)], • 1. Verabschiedung der Listen von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) in der atlantischen und kontinentalen biogeografischen Region [Fußnote her: Entscheidungen der Kommission (2004/813/EG) und 2004/798/EU — AZ.: K (2004) 4032 und K (2004) 4031 vom 07.12.2004 rechtskräftig in Deutschland seit 08.12.2004], • Bundesnaturschutzgesetz §§ 32 u. 34. <p>Die heute gebräuchlichen Überlagerungsdarstellungen:</p> <p>„da) [Bereich zum] Schutz der Natur" (BSN) und</p> <p>„db) [Bereich zum] Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)</p> <p>sind 1986 aus einer Zusammenführung des Planzeichens „Erholungsbereiche" mit dem Planzeichen „Bereiche für den Schutz der Landschaft" bei gleichzeitigem Wegfall des Planzeichens „Bereiche für eine besondere Pflege und Entwicklung der Landschaft" entstanden und hatten eine Zuordnung der bisher in drei Kategorien dargestellten Flächen - je nach der naturschutz-fachlichen Wertigkeit - in den verbliebenen zwei Darstellungen BSN bzw. BSLE zur Folge.</p> <p>Mit Blick auf die aus diesen zwei Planzeichen in der nachfolgenden Naturschutzfachplanung abzuleitenden naturschutzrechtlichen Schutzausweisungen, nämlich BSN ~ Naturschutzgebiet (NSG) und BSLE ~ Landschaftsschutzgebiet (LSG) war diese Straffung der Darstellung zielführend. Die Möglichkeiten einer landschaftsplanerisch binnendifferenzierten Aussage im Spannungsfeld zwischen landschaftsgebundener Erholung, Entwicklung von Landschaft und besonderer Pflege [von Lebensräumen und Arten] hingegen nahm ab.</p>		

	<p>V-2000-2017-10-27 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Dokument 393781/2017</p>	<p>Hinweise: → Nach Ende der 3. Beteiligungsfrist eingegangen, daher ist eine Abwägung kurzfristig nicht möglich und erforderlich. Eine Abwägung zum Inhalt erfolgt zum Beschlussvorschlag.</p>	
	<p>Parallel sind kontinuierlich in den letzten 20 Jahren die Nutzungsansprüche an die Landschaft gestiegen. Der Verbrauch an Freiflächen durch Gewerbegebiete, Infrastruktur und Siedlungen ist konstant hoch und mindert den als Freiraum dargestellten Agrarraum um durchschnittlich 10 ha täglich [Fußnote her: Internetabruf 27.10.2017 — Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen; Stichwort: Flächenverbrauch NRW]. Aufgrund ihrer Eignung stehen immer weniger Ackerflächen für die an Offenlandbereiche angepassten (Vogel)Arten mit ihren speziellen Lebensraumsansprüchen zur Verfügung.</p> <p>Es handelt sich um besonders seltene (Vogel)Arten, deren Restvorkommen/Flächen bevorzugt im Wege des Vertragsnaturschutzes (VNS) / produktionsintegrierter Kompensationsmaßnahmen (PIK) gesichert werden sollen.</p> <p>Die für diese Arten regionalplanerisch zu sichernden Lebens-, Rast- und Nahrungsräume erfüllen unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten die Anforderungen an eine Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung (BV Stufe 1). Sie werden aber aufgrund ihrer naturräumlichen Ausstattung (Vorkommen und Bedeutung schutzwürdiger Biotope bzw. Ausstattung mit abiotischen Faktoren als Voraussetzung für die Entwicklung solcher) und der vor-herrschenden Nutzungen und Nutzungsstrukturen in der Regel im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 8 LNatSchG nur als Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung (BV Stufe2) dargestellt. Aus-genommen hiervon sind wenige Flächen mit Kernpopulationen, wo eine Dar-stellung im Fachbeitrag als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (BV Stufe 1) erfolgt (z.B. „Vohrener Mark" Fachbeitrag Münster, „Hefter Bogen" Fachbeitrag Düsseldorf).</p> <p>Aufgrund der zweigliedrigen Darstellungsweise im Fachbeitrag und nachfolgend in den Regionalplänen erfolgt für die so bewerteten Flächen eine Dar-stellung als Bereich zum</p>		

	<p>V-2000-2017-10-27 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Dokument 393781/2017</p>	<p>Hinweise: → Nach Ende der 3. Beteiligungsfrist eingegangen, daher ist eine Abwägung kurzfristig nicht möglich und erforderlich. Eine Abwägung zum Inhalt erfolgt zum Beschlussvorschlag.</p>	
	<p>Schutz der Landschaft und Erholung (BSLE); eine Zuordnung, die für diese Flächen unzutreffend sein kann, wie nachfolgende Beispiele zeigen sollen. Entsprechend schlägt das LANUV vor, unter Ausnutzung der in § 35 (2) DVO LPIG eröffneten Optionen ein zusätzliches Planzeichen BSLV (Bereiche für den Schutz der Landschaft / Vogel(Arten)schutz in die Darstellung der Regionalpläne einzuführen und zu einer Dreigliederung der Planzeichen zurückzukehren.</p> <p>Beispiele einer unzutreffenden Zuordnung finden sich auf der Ebene des supranationalen Rechts im Zusammenhang jener Bereiche von Vogelschutzgebieten, die nicht zusätzlich FFH-Gebiete sind und/oder bereits als Naturschutzgebiete(NSG) ausgewiesen wurden.</p> <p>Für diese jedoch nach § 52 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Bereiche für die u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung baulicher Anlagen mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko, - die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie essenzieller Nahrungshabitate und Flugkorridore in der Art, dass ihre ökologische Funktion gefährdet ist und - die Verursachung von Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, <p>verboten sind und in denen von Anfang März bis Ende Juli ein Leinenzwang für Hunde besteht, ist in einem aktuellen Verfahren zur Aufstellung eines Regionalplanes, unter Verweis auf den gesetzlich normierten Schutz, vorgesehen keine BSN-Darstellung vorzunehmen.</p> <p>Gemäß § 32 (4) BNatSchG sind Unterschutzstellungen nach Art des § 52 LNatSchG NRW — also qua Gesetz — den Unterschutzstellungen nach § 32 (2) BNatSchG, nämlich durch die Ausweisung von geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 (2) Ziffer 1 bis 3 BNatSchG gleichgestellt.</p>		

	V-2000-2017-10-27 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Dokument 393781/2017	Hinweise: → Nach Ende der 3. Beteiligungsfrist eingegangen, daher ist eine Abwägung kurzfristig nicht möglich und erforderlich. Eine Abwägung zum Inhalt erfolgt zum Beschlussvorschlag.	
	<p>Die ersatzweise für eine BSN-Darstellung im derzeit laufenden Regionalplanverfahren angebotene BSLE-Darstellung ist aus Sicht des LANUV nicht zielführend.</p> <p>Hierbei ist darauf zu verweisen, dass ein BSLE gemäß dem Anhang der LPIG DVO — Anlage 3 Planzeicheninhalte und —merkmale (Planzeichendefinition) Ziffer 2.a ein Vorbehaltsgebiet ist. Vorbehaltsgebiete sind gemäß § 8 (7) Ziffer 2 ROG i.V. mit § 8 (5) ROG zur Festlegung der Raumstruktur in Raumordnungsplänen gedacht und dienen der Bezeichnung von Gebieten, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen (lediglich) besonderes Gewicht beizumessen ist.</p> <p>Abwägungsmöglichkeit bzw. damit verbundenes Abwägungsgebot und restriktive gesetzliche Verbotstatbestände stehen hier in einem erkennbaren Spannungsverhältnis.</p> <p>Dieses Spannungsverhältnis setzt sich auch für die in der Planzeichendefinition in Ziffer 2 a (zweiter Anstrich) der Anlage 1 zur DVO - LPIG mit dem Plan-zeichen BSLE verbundene Sicherung von so gekennzeichneten Flächen für die landschaftsgebundene Erholung und deren Weiterentwicklung (Erschließung der Landschaft) fort, wie mit Blick auf verbotene Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie essenzieller Nahrungshabitate und Flugkorridore und den Erhaltungszustand der Population verschlechternde Störungen deutlich wird.</p> <p>Hier ist sogar dem Planzeichen BSLE selber eine weitere Abwägung zwischen den per Definition gleichrangigen Planzeicheninhalten</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sicherung typischer Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen oder deren zielgerichtete Entwicklung und – Sicherung der Flächen für landschaftsgebundene Erholungsnutzung 		

	V-2000-2017-10-27 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Dokument 393781/2017	Hinweise: → Nach Ende der 3. Beteiligungsfrist eingegangen, daher ist eine Abwägung kurzfristig nicht möglich und erforderlich. Eine Abwägung zum Inhalt erfolgt zum Beschlussvorschlag.	
	<p>inhärent, die dem o.g. Verbotskatalog zuwiderlaufen kann.</p> <p>Für die geschilderte Situation:</p> <ul style="list-style-type: none"> • artenschutzrechtliche Bedeutsamkeit des Raumes und Sicherung der Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit, • eine eher geringe naturräumliche Ausstattung, die nicht zwingend für eine Ausweisung als Bereich zum Schutz der Natur und damit verbunden nachfolgende Sicherung als Naturschutzgebiet mit etwaig notwendigen Auflagen für bestehende und zum Teil landschaftsprägende Nutzungen spricht sowie • unzureichende Wirksamkeit und Widersprüchlichkeit des Planzeichens BSLE bezüglich der planerischen Inhalte <p>wurde im Regierungsbezirk Arnsberg durch die dortige Regionalplanung bereits eine regionalplanerische Lösung gefunden, die auch im Regionalplan Düsseldorf sowie in allen Regionalplänen nach Einschätzung des LANUV Anwendung finden könnte.</p> <p>Dort wird seit der 2. Änderung zum Regionalplan Arnsberg Teilabschnitt Oberbereich Dortmund westlicher Teil (genehmigt 08.08.2007) zur regional-planerischen Darstellung für solche Gebiete (dort Vogelschutzgebiet Hellweg-börde) das Planzeichen „Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV - grün gepunktete Darstellung) verwendet. Dieses Planzeichen gelangte auch im nachfolgenden Regionalplan Arnsberg Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (rechtswirksam seit 30.03.2012) in gleicher Weise zur Anwendung.</p> <p>Insofern es sich bei der 2. Änderung des Regionalplanes Arnsberg im Oberbereich Dortmund um ein Gebiet handelt, dass heute durch den Regionalverband Ruhr (RVR) geplant wird, ist zur Vereinheitlichung der Planung innerhalb des Zuständigkeitsbereiches einer</p>		

	<p>V-2000-2017-10-27 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Dokument 393781/2017</p>	<p>Hinweise: → Nach Ende der 3. Beteiligungsfrist eingegangen, daher ist eine Abwägung kurzfristig nicht möglich und erforderlich. Eine Abwägung zum Inhalt erfolgt zum Beschlussvorschlag.</p>	
	<p>Regionalplanungsbehörde nach Einschätzung des LANUV davon auszugehen, dass Umsetzungen von Vogelschutzgebieten vergleichbarer Konstellation, wie im Oberbereich Dortmund, dort künftig ebenfalls mit dem Planzeichen BSLV erfolgen werden.</p> <p>Künftig wäre es also möglich, vorausgesetzt die Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Düsseldorf würde von der Nutzung des vorhandenen Planzeichens BSLV keinen Gebrauch machen, dass im zum Regierungsbezirk Düsseldorf gehörigen Kreis Wesel für die gleiche Planungssituation wie im Kreis Kleve, der zum Bereich der Regionalplanung der Bezirksregierung Düsseldorf gehört, unterschiedliche planerische Lösungen existieren.</p> <p>Dies erscheint wenig zielführend und stellt auch einen gewissen Konflikt mit den Regelungen des § 7 Absatz 3 ROG, der eine Abstimmung benachbarter Raumordnungspläne vorsieht, dar. Darüber hinaus sollte grundsätzlich über die Verwendung dieses Planzeichens BSLV auch für andere nach § 44 BNatschG artenschutzrechtlich relevante Arten in den Darstellungen der Regionalplanung nachgedacht werden.</p> <p>Hier sei insbesondere die Feldvogelart Grauammer angesprochen, deren Lebensräume auch ohne Vorliegen einer bisherigen Ausweisung eines Vogel-schutzgebietes nach EU-Recht als vergleichbar schutzwürdig und schutzbedürftig einzustufen sind, wie in den vorgenannten Fällen beschrieben.</p> <p>Das LANUV sieht neben der regionalplanerischen Sicherung raumrelevanter artenschutzrechtlicher Belange mit dem Planzeichen BSLV auch eine Chance für die in diesen Räumen wirtschaftenden Landwirte, für die weder BSN-Darstellungen mit nachfolgend erforderlichen NSG-Ausweisungen, noch die Inanspruchnahme wertvoller Agrarstandorte durch andere Nutzungen in mit dem Planzeichen BSLE (bzw. LSG-Ausweisung) hierfür eher schwach geschützten Freiräumen, zielführend wären.</p>		

	<p>V-2000-2017-10-27 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Dokument 393781/2017</p>	<p>Hinweise: → Nach Ende der 3. Beteiligungsfrist eingegangen, daher ist eine Abwägung kurzfristig nicht möglich und erforderlich. Eine Abwägung zum Inhalt erfolgt zum Beschlussvorschlag.</p>	
	<p>Gleichzeitig würde in mit dem Planzeichen BSLV gesicherten Räumen auch klar, dass solchen regionalplanerisch dargestellten Räumen vorrangig entsprechende Fördermaßnahmen z.B. VNS, PIK etc. für die genannten Arten und deren Schutz zuzuordnen wären.</p> <p>Das zuvor Gesagte kann in gleicher Weise auch auf die verbliebenen Restlebensräume des Feldhamsters und möglicher Gebiete für seine Rückkehr übertragen werden, so dass hier das Zeichen BSLV zum Zeichen BSLV[A] „Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für (Vogel)Arten des Offen-landes" wird.</p> <p>Bewertung</p> <p>Das auf die übrigen Planungsregionen auszuweitende Planzeichen BSLV(A) würde einer fachlich korrekten Darstellung gerecht werden, ohne der untergeordneten Planung einen Handlungsbedarf in Bezug auf Schutzgebietsausweisungen aufzuerlegen und den Artenschutz trotzdem nicht zu vernachlässigen.</p> <p>Die Abgrenzung würde sich an bestehenden Gebietskulissen orientieren.</p> <p>Die Ausweitung des neuen Planzeichens ist regionalplanerisch unschädlich, in Teilen Nordrhein-Westfalens auch schon erprobt und stellt eine positive Kulisse für die untergeordnete Planung dar, in der der Freiraum weiterhin gesichert und durch Schaffung einer Förderkulisse für die Landwirtschaft zugleich für den Artenschutz optimiert werden kann.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		

	V-2002-2017-10-04 Landesbüro der Naturschutzverbände Dokument 358062/2017	Hinweise: →	
01	<p>Per Mail : neue-regionalplanung@brd.nrw.de</p> <p>Ihr Schreiben vom 21.07.2017 Ihr Zeichen 32.01.01.01-08Beteilig-124 Unser Zeichen (Bitte unbedingt angeben) SV 48-10.10 GEP I 07.17</p> <p>Erarbeitsungsverfahren des Regionalplans Düsseldorf (RPD) 3. Beteiligung Stellungnahme der in NRW anerkannten Naturschutzverbände</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, namens und in Vollmacht der anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Nordrhein- Westfalen, Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) und Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Nordrhein- Westfalen und auf der Grundlage der Stellungnahmen der örtlichen Vertreterinnen und Vertreter der Naturschutzverbände machen wir zum Entwurf des Regionalplanes Düsseldorf im 3.Beteiligungsverfahren die beigefügte Stellungnahme geltend.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Anlage: Stellungnahme der Naturschutzverbände (19 S.)</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	
02	<p>Vorbemerkung</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass alle in den Stellungnahmen vom 31.03.2015 und vom 17.10.2016 sowie im Rahmen der Erörterung vorgetragene Bedenken und Anregungen, über die bislang kein Meinungsabgleich erzielt werden konnte, ausdrücklich aufrecht erhalten werden.</p>	Sonstiges-Allgemein	
03	I. Erörterungstermin im Mai 2017 verfehlt Zielsetzung des Landesplanungsgesetzes zum anzustrebenden Meinungsabgleich	Kap. 1.2	

	V-2002-2017-10-04 Landesbüro der Naturschutzverbände Dokument 358062/2017	Hinweise: →	
	<p>Die Naturschutzverbände kritisieren, dass die nach der Offenlage des 2. Entwurfs erfolgte Erörterung (Erörterungstermine im Mai 2017) lediglich die Gelegenheit bot, zu Bedenken aus den Stellungnahmen ergänzend vorzutragen, es aber nicht zu erkennen war, dass die Erörterung mit dem nach dem Landesplanungsgesetz NRW vorgegeben Ziel einen Meinungsausgleich anzustreben (§ 19 Absatz 3 LPIG) erfolgte. Ein Meinungsausgleich kann nicht erreicht werden, wenn eine Erörterung lediglich als Gelegenheit zum erneuten/ergänzenden Vortrag der Beteiligten zu ihren schriftlich erfolgten Stellungnahmen und damit einer ergänzenden Information der Regionalplanungsbehörde gesehen wird. In einer auf einen Meinungsausgleich ausgerichteten Erörterung bedürfte es eines Eingehens der Regionalplanungsbehörde auf Vorschläge von Beteiligten zu Vorschlägen zum Meinungsausgleich, ggf. wäre auch eine Einbeziehung weiterer Beteiligter in Diskussion zur Findung von zustimmungsfähigen textlichen/zeichnerischen Darstellungen erforderlich. Die Erörterungstermine im Mai 2017 hatte dagegen den Charakter einer Anhörung; eine Diskussion mit der Regionalplanungsbehörde auch unter Einbeziehung weiterer Beteiligter fand nur in ganz wenigen Ausnahmefällen statt. Der Zielsetzung des LPIG, einen Meinungsausgleich anzustreben, wurde so nicht entsprochen.</p> <p>Im Übrigen hat der „offene“ Ablauf der Erörterung ohne Festlegung einzelner Themen/Kommunen auf bestimmte Tage für ehrenamtliche Vertreterinnen und Vertreter der Naturschutzverbände die Teilnahme erschwert bzw. insbesondere für Berufstätige unmöglich gemacht.</p>		
04	II. Fehlender Fachbeitrag Klimaschutz <p>In der Erörterung wurde deutlich, dass ein Klimafachbeitrag zum Regionalplan fehlt, um erforderliche Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung für die Ebene der Regionalplanung umfassend bewerten und umsetzen zu können. Dieses Defizit wurde insbesondere bei den Regionalen Grünzügen deutlich, deren Funktion für stadtklimatische Belange als Begründung genannt wurden, aber ohne diesen Belang auf einer fachlichen Grundlage prüfen zu können (anders bei der Funktion Biotopverbund mit dem Fachbeitrag des LANUV). Hier räumte die Regionalplanungsbehörde in der Erörterung ein, dass nach Vorlage des Fachbeitrags ein Nachprüfungsbedarf besteht. Dieses Defizit sollte in einem Aufstellungsbeschluss ausdrücklich festgehalten werden und eine Erarbeitung des Klimafachbeitrags und eine Überprüfung des Regionalplans verbindlich beschlossen werden.</p>		Kap.2.3-Allgemein

	V-2002-2017-10-04 Landesbüro der Naturschutzverbände Dokument 358062/2017	Hinweise: →	
05	III. Bedenken und Anregungen zu textlichen Zielen, Grundsätze und Erläuterungen des RPD-Entwurfs 2017 Ä3BT-Kap. 3.1.2 G1 (S. 7) Die Ergänzung, dass erforderliche flächenintensive Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen vermieden werden sollen, wird abgelehnt. Ein Grundsatz zur Vermeidung erforderlicher flächenintensiver Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen ist kein geeigneter Beitrag, um die Flächenkonkurrenz zwischen Landwirtschaft und Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen zu lösen. Es werden so Erwartungen an die Vermeidbarkeit erforderlicher flächenintensiver Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen geweckt, die allein aufgrund der rechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes zur Eingriffsregelung nicht zu erfüllen sind. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz muss bei Kompensationsmaßnahmen ein funktionaler Zusammenhang der Kompensation mit den eingriffsbedingten Beeinträchtigungen gegeben sein. Somit können je nach Eingriffssituation Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen zwingend erforderlich und somit nicht vermeidbar sein.		Kap. 3.1.2-G1
06	Ä3BT-Kap. 3.1.2 Tabelle 3.1.2.1 Die erfolgten Korrekturen in den Tabellen zum Bedarf der Kommunen für Siedlungsflächen werden zur Kenntnis genommen. Bedenken bestehen gegen die – im aktuellen Entwurf sogar noch erweiterte (vgl. Ä3BT-Beikarte-3A) Darstellung von Sondierbereichen für zukünftige Siedlungsentwicklungen. Nach den Fragen im Erörterungstermin zur nicht dargelegten Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen des Landes zur Reduzierung des Flächenverbrauchs vermissen die Naturschutzverbände in den vorgelegten Entwurf Erläuterungen zum 5 ha-Ziel des Landes für das Jahr 2020. Wie sieht die Strategie für die Planungsregion aus, langfristig den Flächenverbrauch auf Netto-Null zu reduzieren?		Kap. 7-Beikarte 3A Im Übrigen werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.
07	Ä3BT-Kap. 4.1.1 G4 (S. 19/20) (damit auch Ä3BT-Kap. 4.1.1 Erl. 11 zu G4, S. 23/24) Die Streichung des Grundsatzes zum Erhalt und Schutz vor beeinträchtigenden Nutzungen von zusammenhängenden Freiraumbändern wird abgelehnt. Bereits in der Stellungnahme vom 31.3.2015 haben die Naturschutzverbände die Bedeutung zusammenhängender, oft schmaler Freiraumbänder hervorgehoben und anstelle des Grundsatzes sogar eine Zielformulierung für den RPD vorgeschlagen. Für die Sicherung		Kap. 4.1.1-G4 Sonstiges-Allgemein

	V-2002-2017-10-04 Landesbüro der Naturschutzverbände Dokument 358062/2017	Hinweise: →	
	<p>eines ökologisch wirksamen Freiraumsystems auch außerhalb der Regionalen Grünzüge ist zumindest der Grundsatz G4 im RPD zu belassen.</p> <p>In der Begründung zur Streichung wird angeführt, dass der Planungsspielraum der Städte und Gemeinden nicht durch Vorgaben des Regionalplans für Belange einzuschränken ist, die im Rahmen der Bauleitplanung ohnehin besonders zu berücksichtigen sind. Nach Ansicht der Naturschutzverbände spricht die oft unzureichende Berücksichtigung und Gewichtung von Freiraumbelangen in den in Bauleitplanungsverfahren getroffenen Abwägungsentscheidungen für einen solchen Grundsatz, zumal der Aspekt „Freiraumbänder/Biotopverbund“ im § 1 BauGB Abs. 6 nicht explizit genannt wird.</p>		
08	Ä3BT-Kap. 4.1.1 G5 (S. 20) Die Änderung des G5 durch die vorgesehen Streichung der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume von 10 km ² entlang der deutsch-niederländischen Grenze wird abgelehnt. Der Begründung für den Wegfall der unzerschnittenen, verkehrsarmen Räume an der Grenze wird nicht gefolgt, da sich auf niederländischer Seite bei den meisten der weggefallenen Flächen noch etliche km ² -Flächen ohne relevante Verkehrsinfrastruktur anschließen. Durch diese Streichung wird auch die durch den Grundsatz G1 vorgegebene raumordnerische Steuerung der Standorte für neue raumbedeutsame Gewächshausanlagen abgeschwächt, da diese nach dem bisherigen RPD-Entwurf u.a. nur außerhalb unzerschnittener Landschaftsräume ab einer Größe von 20 km ² (bzw. 10 km ² entlang der Grenze zu den Niederlanden) vorzusehen sind.		Kap. 4.1.1-G5
09	Ä3BT-Kap. 4.1.1 Erl. 9 zu G2 (S. 22) Die Ergänzungen der Erläuterung zu G2 (Satz 2) zur Zerschneidungswirkung von Windenergieanlagen/Windparks wird abgelehnt. Von Windparks gehen spezifische Trenn-, Zerschneidungswirkungen für WEA-sensible Arten aus, die gerade in Räumen mit hoher WEA-Nutzungsdichte zu erheblichen Trennwirkungen führen können.		Kap. 4.1.1-G2
10	Änderungen der graphischen Darstellung in der Beikarte 3A <ul style="list-style-type: none"> • Ä3BT-Beikarte-3A Rommerskirchen Nr.01 • Ä3BT-Beikarte-3A Grevenbroich Nr. 01 • Ä3BT-Beikarte-3A Mönchengladbach Nr. 01 		Kap. 7-Beikarte 3A

	V-2002-2017-10-04 Landesbüro der Naturschutzverbände Dokument 358062/2017	Hinweise: →	
	Die zusätzlich erfolgten Darstellungen von Sondierungsbereichen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung in Mönchengladbach (Entwicklungsoption für GIB-Erweiterungen), Rommerskirchen und Grevenbroich werden ebenso abgelehnt wie die damit verbundenen Streichungen des Regionalen Grünzugs in Mönchengladbach und der BSLE-Darstellung in Rommerskirchen. Die zusätzliche Darstellung dieser Bereiche ist mit der gebotenen flächensparenden Siedlungsentwicklung nicht zu vereinbaren (zu den grundsätzlichen Bedenken gegen die Darstellung von Sondierungsbereichen s. Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 31.03.2015).		
11	ÄBT-Kap.4.2.1 G1 und ÄBT-Kap.4.2.1 G3 (S. 28, 29) Die Änderung des Grundsatzes G1 und die Streichung des Grundsatzes G3 werden abgelehnt. Es erfolgt keinesfalls eine inhaltsgleiche Integration des Grundsatzes G3 in den Grundsatz G1. Vielmehr erfolgt eine erhebliche Rücknahme von Vorgaben für die Landschaftsplanung, die zu einer beträchtlichen Schwächung der Belange von Natur und Landschaft insgesamt führen wird. So wird hier die Aufgabe der Landschaftsplanung irreführenderweise auf die Sicherung raumbedeutsamer naturschutzfachlich wertvoller Biotope unterhalb der zeichnerischen Darstellungsschwelle eingegrenzt. 5 Dies birgt zum Einen die Fragestellung, was denn raumbedeutsame naturschutzfachlich wertvolle Biotope unterhalb der zeichnerischen Darstellungsschwelle überhaupt sein sollen. Welche Kriterien sollen zur Beurteilung über die Raumbedeutsamkeit von Biotopen herangezogen werden? Allgemeine fachlich begründete Kriterien hierzu existieren nicht, denn bei wertvollen Biotopen kommt es in der Regel auf den Wert für den Naturhaushalt an. Für das abstrakte Kriterium der Raumbedeutsamkeit unterhalb der zeichnerischen Darstellungsschwelle ergibt sich im Hinblick auf die Biotope kein ersichtlicher Anwendungsbereich. Zum Anderen wird hierdurch der irreführende Eindruck erweckt, bei der Landschaftsplanung seien im Hinblick auf Erhaltung, Schutz und Entwicklung des Biotopverbundes lediglich diese raumbedeutsamen Biotope unterhalb der zeichnerischen Darstellungsschwelle zu berücksichtigen. Tatsächlich sind im Rahmen der Landschaftsplanung jedoch alle wertvollen		Kap. 4.2.1-G1

	V-2002-2017-10-04 Landesbüro der Naturschutzverbände Dokument 358062/2017	Hinweise: →	
	<p>Biotop unabhängig von ihrer Größe zu sichern. Des Weiteren wird die Funktion der wertvollen Biotop auf ihren Beitrag zum Biotopverbund reduziert. Die bislang enthaltene Verpflichtung zur Sicherung, zum Erhalt und zur Entwicklung ihrer natürlichen Funktionen entfällt durch die Neufassung des Grundsatzes G1. Zudem wird die Vorgabe naturschutzwürdige Bereiche als Naturschutzgebiet festzusetzen ersatzlos gestrichen. Dies lehnen die Naturschutzverbände angesichts der z.T. dramatischen negativen Entwicklung (Artenrückgang, Grünlandschwund) im Planungsraum ab.</p>		
12	ÄBT-Kap.4.2.1 G2 und ÄBT-Kap.4.2.1 Erl.6 (S. 28, 31) Die Änderung wird abgelehnt. Als Bereiche für den Schutz der Natur werden im Regionalplanentwurf nur die Bereiche dargestellt, die für die Ziele des Naturschutzes und die Biotopentwicklung unbedingt erforderlich sind und entsprechend fachlich begründet werden können. Die Reduzierung der BSN-Darstellungen auf das heute bereits NSG-würdige widerspricht bereits der Aufgabe des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Dieser hat auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, vgl. § 9 (3) Nr. 2 und 4 BNatSchG zu den in der Landschaftsplanung aufzuzeigenden Erfordernissen und Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft. „Schutz“ umfasst dabei nach § 1 BNatSchG ausdrücklich auch die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft. Die Naturschutzverbände fordern eine Überarbeitung der textlichen Ziele und BSN-Darstellungen unter dieser Zielsetzung. Dass nur noch die Naturschutz-Kernflächen dargestellt werden, bedeutet aber auch, dass die im Entwurf dargestellten BSN keine Suchräume für Naturschutzgebiete sind, sondern in der Regel in ihrer Gesamtfläche oder zumindest in ihren überwiegenden Teilen als Naturschutzgebiet festzusetzen sind. Langfristiger Vertragsnaturschutz ohne NSG-Ausweisung ist auf die erforderlichen Pufferflächen und Entwicklungsbereiche zu beschränken. Insbesondere für die Offenlandbereiche ist festzustellen, dass das bisherige Schutzregime zu keinem ausreichenden Schutz geführt hat. So muss beispielsweise der erhebliche Rückgang der Offenlandarten ein Alarmzeichen für die Landschaftsrahmenplanung sein, im Zuge der Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes die Defizite nicht nur zu identifizieren sondern auch eine ausreichende Vorsorge gegen weitere Verschlechterungen vorzusehen und auf		Kap. 4.2.1-G2

	V-2002-2017-10-04 Landesbüro der Naturschutzverbände Dokument 358062/2017	Hinweise: →	
	eine Verbesserung der bereits desolaten Situation hinzuwirken. Dies wird jedenfalls nicht erreicht, indem die Vorgaben für die Landschaftsplanung und Schutzgebietskonzeption immer weiter zurückgenommen werden. Hierdurch wird vielmehr weiteren Verschlechterungen der derzeitigen Situation Vorschub geleistet.		
13	ÄBT-Kap.4.2.1 G4 (S.29) Der neue Grundsatz 4 wird abgelehnt. Der Grundsatz dient vermutlich u.a. der Umsetzung des §50 BImSchG, schießt aber deutlich über das Ziel hinaus. Die Formulierung legt nahe, dass beispielsweise in an GIB, GIB-Z und ASB-GE angrenzenden Schutzgebieten keinerlei Entwicklungsmaßnahmen möglich sein sollen. Dieser sehr umfassende Ausschluss von Naturschutzmaßnahmen bedarf einer quantitativen und qualitativen Betrachtung der Auswirkungen. Es ist darzustellen, wieviele Flächen hiervon betroffen sind (Flächengröße insgesamt) und eines Abgleichs mit den beispielsweise im Rahmen der Landschaftsplanung oder der FFH-Managementplanung für diese Flächen vorgesehenen Entwicklungsmaßnahmen. Außerdem kann eine derartige Regelung nicht als „Einbahn-Regelung“ erfolgen. Sollte eine derartige Regelung aufgenommen werden, ist bei der Darstellung aller GIB, GIB-Z und ASB-GE zu prüfen, ob sich durch das Entwicklungsverbot Beeinträchtigungen von Naturschutzbelangen im Umfeld ergeben.		Kap. 4.2.1-G4-neu
14	ÄBT-Kap.4.2.2 Erl.5 (S. 31) Hier ist klarzustellen, dass durch die Festlegung „anderer geeigneter Schutzgebiete“ keine Absenkung des Schutzstandard erfolgen darf (z.B. kein LSG statt NSG).		Kap.4.2.2-Z2
15	ÄBT-Kap.4.3. Erl.7 (S. 34-36) Die Erläuterungen beziehen sich auf den Grundsatz G3 des Kapitels 4.3. Diesen Grundsatz haben die Naturschutzverbände bereits in der Stellungnahme zur zweiten Offenlage abgelehnt. Entsprechend abgelehnt wird nun die Ergänzung der Begründung. Die Regelung steht in krassem Widerspruch zu den Vorgaben des LEP. Gerade die strengen Vorgaben zum Waldschutz sollen die Inanspruchnahme von Wald stark begrenzen. Dies ist gerade in waldarmen Gegenden wie dies auf beinahe den gesamten Planungsraum zutrifft, von		Kap. 4.3-G3-2016

	V-2002-2017-10-04 Landesbüro der Naturschutzverbände Dokument 358062/2017	Hinweise: →	
	<p>besonderer Bedeutung. Das hier betriebene „Schönrechnen“ des Waldanteil für einzelne Gemeinden lässt einen planerischen Willen zum Schutz des Waldes vermissen. Stattdessen wird Partikularinteressen nachgegeben und dafür das übergeordnete Ziel aus den Augen verloren.</p>		
16	ÄBT-Kap.4.5.2 G1 (S. 42) Die Änderung wird abgelehnt. Die Beibehaltung der 10km ² -Größe der unzerschnittenen Lebensräume ist sachlich geboten, da das Freiraumpotential auch jenseits der Grenze miteinzubeziehen ist.		Kap. 4.5.2-G1
17	Ä3BT-Kap. 5.1.3 G3 (S. 44) Gegen den 2. Satz dieses Grundsatzes bestehen Bedenken. Diese Formulierung würde dazu führen, dass die Darstellungen eines Schienenweges im Regionalplan, auch wenn er noch nicht förmlich hinsichtlich seiner Linie abgestimmt wurde, nachgeordnete Planungsebenen binden. Hiergegen bestehen Bedenken, denn erst für förmlich abgestimmte Linienführungen sollten die entsprechenden Wirkungen gelten. Es ist nicht ersichtlich, dass die unter den 2. Satz des Grundsatzes 3 fallenden Schienenwege von der Regionalplanungsbehörde so detailliert beplant wurden, dass ihre Darstellung im Regionalplan eine bindende oder auch nur orientierende Wirkung für die nachfolgenden eisenbahnrechtlichen Planungsebenen haben kann.		Kap. 5.1.3-G3
18	Ä3BT-Kap. 5.1.3 G5 (S. 45) Diese Änderung beabsichtigt die Überprüfung der Einrichtung und Andienung aller im Zuge der RPD-Erarbeitung diskutierten und nun darzustellenden Haltepunkte im Schienennetz. Dieser Ansatz wird von den Naturschutzverbänden begrüßt, denn der Ausbau des SPNV ist ein für die Mobilität und den Umweltschutz gleichermaßen wichtiger Ansatz. Allerdings halten die Naturschutzverbände eine Differenzierung für sinnvoll: während für neu vorgeschlagene und dargestellte Haltepunkte eine Überprüfung als regionalplanerische Festlegung ausreichend ist, sind etliche (alte) Haltepunkte aus dem bereits hinsichtlich ihrer technischen und fahrplanmäßigen Machbarkeit überprüft worden. Für diese Teilmenge der bestätigten Haltepunkte (die zur Klarstellung gegebenenfalls als explizite Liste in den Erläuterungen im Kap. 5.1.3 aufgeführt werden sollte) halten die Naturschutzverbände die		Kap. 5.1.3-G5

	V-2002-2017-10-04 Landesbüro der Naturschutzverbände Dokument 358062/2017	Hinweise: →	
	Beibehaltung des alten Grundsatzes G5 für angezeigt, wonach sie „entsprechend der Funktion errichtet und angedient werden“ sollen.		
19	Ä3BT-Kap. 5.1.4 Z2 (S. 49), Ä3BT-Kap. 5.1.4 G2 (S.49-50) und Ä3BT-Kap. 5.1.4 Erl. 2 (S. 50-51) Die genannten Festlegungen bezwecken es, sowohl die nachgeordneten Planungsebenen der Straßenplanung (Linienbestimmung, Planfeststellung), als auch andere mit dem Straßenbau konkurrierende Planungen zu binden - und dies für noch nicht linienbestimmte Straßen! Konkret sollen alle noch nicht linienbestimmten Bedarfsplanmaßnahmen mit geschwungener gestrichelter Linie festgelegt werden – als regionalplanerische Vorzugstrasse - während es keine gerade gestrichelte Linien-Darstellungen mehr gibt. Dies wird mit Karten-Darstellungen der Bedarfspläne und fortgeschrittenen fachplanerischen Verfahren begründet. Gegen diese Vorgehensweise bestehen große Bedenken, denn erst für förmlich abgestimmte Linienführungen sollten die entsprechenden Wirkungen gelten. Es ist nicht ersichtlich, dass die betroffenen Straßenplanungen von der Regionalplanungsbehörde so detailliert beplant wurden, dass ihre Darstellung im Regionalplan eine bindende oder auch nur orientierende Wirkung für die nachfolgenden straßenrechtlichen Planungsebenen haben könnte. Aus Sicht der Naturschutzverbände kommt die Darstellung einer geschwungenen gestrichelten Linie erst dann in Betracht, wenn das Linienbestimmungsverfahren abgeschlossen ist. Es mag sein, dass es Vorab-Hinweise auf etwaige verträgliche Linienführungen gibt, diese können aber die Darstellung der linienbestimmten Trasse nicht ersetzen, die – wie manches Beispiel der Vergangenheit zeigt – durchaus von vorab als verträglich angesehenen Trasse abweichen kann. Indem eine geschwungene gestrichelte Linie im Regionalplan dargestellt würde, ergäbe sich ein vermeintlicher regionalplanerischer Vorzug für diese Trasse, der ohne vorhergehende Linienbestimmung nicht belastbar ist. In dem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass Bedarfspläne keine räumlichen Festlegungen zur Trassenführung treffen. Hierzu ist auch auf die Ausführungen in den Stellungnahmen der Naturschutzverbände vom 31.03.2015 (zum Kap. 5.1.4 auf S. 51ff) und vom 17.10.2016 (zum Kap. 5.1.4 auf S. 14) zu		Kap. 5.1.4-G2

	V-2002-2017-10-04 Landesbüro der Naturschutzverbände Dokument 358062/2017	Hinweise: →	
	verweisen.		
20	ÄBT-Kap.5.4.1 Erl.27 – Begründung (S. 54-55) Die ergänzenden Ausführungen zu den Interessensbereichen werfen Fragen auf. Zunächst stellt sich die Frage, welche Funktion die nun im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung den Unterlagen hinzugefügte Tabelle „Übersicht konkreter Interessensmeldungen seit dem Inkrafttreten der 51. Änderung des GEP99“ erfüllen soll. Sofern hiermit die umfassende Abwägung der verschiedenen Nutzungsansprüche dokumentiert werden soll, ist die Hinzuziehung dieser Tabelle jedenfalls nicht ausreichend. Die unveränderte Übernahme der Regelungen zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe entbindet nicht von der Verpflichtung gem. §7 Abs. 2 ROG die unterschiedlichen Nutzungsansprüche umfassend abzuwägen. Hierzu ist beispielsweise eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Naturschutzbelangen (insbesondere BSAB in Natura-2000-Gebieten) erforderlich. Eine rein „nachrichtliche“ Übernahme eines umfassenden Plankonzeptes ist nicht ausreichend. Es muss vielmehr dargelegt werden, dass das Konzept auch den aktuellen Planungserfordernissen gerecht wird (vgl. auch Gutachten des Zentralinstituts für Raumplanung an der Universität Münster vom 28.02.2017 zur „Fortschreibung des Regionalplanes Düsseldorf unter Beibehaltung von BSAB-Festlegungen“).		Kap. 5.4.1-Allgemein Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.
21	ÄBT-Kap.5.4.2 G3, Z1, Erl.1, Erl.4 (S. 56-58) Ziel und Grundsatz zum Fracking soll unter Verweis auf die Regelung im LEP ersatzlos gestrichen werden. Die Regelungen zum Fracking im LEP sind nach Ansicht der Naturschutzverbände allerdings nicht ausreichend. Hierzu wird auf die Stellungnahme der Naturschutzverbände zum LEP (http://www.lb-naturschutz-nrw.de > aktuelle Meldung vom 15.01.2016) verwiesen. Die Forderung nach einer weitergehenden Regelung (ausnahmsloses Fracking-Verbot) wird aufrechterhalten (vgl. Stellungnahme vom 31.03.2015).		Kap. 5.4.2-Allgemein Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.
22	Ä3BT-Kap. 8.1 Planzeicheninhalte und –Merkmale Nr. 01 (S.74) Nach dem oben zum Kapitel Ä3BT-Kap. 5.1.4 Gesagten, ist die Verwendung des Begriffs „Grobtrasse“ für die Planzeichen 3.aa-1 und 3.ab-1 unverständlich und bedarf dringend einer Erklärung bzw. der Streichung.		Kap. 8.2.PZ3ab-2-Allgemein

	V-2002-2017-10-04 Landesbüro der Naturschutzverbände Dokument 358062/2017	Hinweise: →	
	<p>Es ist vollkommen unklar, was eine „Grobtrasse“ zusätzlich zu den vorhandenen, planfestgestellten oder linienbestimmten Straßen sein soll. Das Straßenrecht beinhaltet keine solche Begrifflichkeit. Der Begriff „Grobtrasse“ sollte daher gestrichen werden. Auch im vorliegenden Entwurfstext werden „Straßen gemäß Braunkohleplan“ unter dem Planzeichen 3.ab-2 dargestellt, was der Anl. 3 zur LPIG DVO nicht entspricht.</p> <p>Hiergegen bestehen nach wie vor Bedenken. Hierzu ist auf die Ausführungen in den Stellungnahmen der Naturschutzverbände vom 31.03.2015 (zum Kap. 5.1.4 auf S. 51ff) und vom 17.10.2016 (zum Kap. 5.1.4 auf S. 14) zu verweisen.</p>		
23	IV. Bedenken und Anregungen zu den zeichnerischen Darstellungen des RPD-Entwurfs 2017 Stadt Krefeld <u>Ä3BT-Krefeld Nr.1</u> Das in der bisherigen Darstellung des RPD noch enthaltene kleinflächige BSLE (Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung) nördlich der A44 / beiderseits der L382 (Oberschlesienstraße) sollte trotz der geringen Flächenausdehnung im RPD enthalten bleiben. In dem Bereich bereits gebaute Asphaltwege können durch eine naturnahe Wegrandbegrünung in die BSLE-Fläche integriert werden. Die Grünfläche kann auch der Pausenerholung von Fernfahrern und Beschäftigten aus den angrenzenden Gewerbegebieten dienen.		Krefeld-PZ2db
24	<u>A3BT-Krefeld Nr.2</u> Die Zweckbindung für die Umschlaganlagen des Chemparks Krefeld-Uerdingen am westlichen Rheinufer wird abgelehnt. Die Zweckbindung für den Chempark würde eine andere Nutzung unnötig erschweren. Es sollte keine Ausweitung des Chemparks geben. Eine breite Palette der am Standort Uerdingen hergestellten Stoffe und Chemikalien (Beispiel Bisphenol A, Phosgen etc.) sind mindestens bedenklich. Durch eine Ausweitung würde das Gefahrenpotential erhöht. Die erfolgte Darstellung als Regionaler Grünzug und BSLE wird der Bedeutung des teilweise grünen und bewachsenen schmalen Uferstreifens zwischen dem Rhein und der Rheinuferstraße gerecht, dieser muss auch in Zukunft erhalten bleiben. Auch der freie Bereich um die nordöstlich gelegene alte Hohenbudberger Kirche St. Matthias muss erhalten		Krefeld-PZ1eb Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

	V-2002-2017-10-04 Landesbüro der Naturschutzverbände Dokument 358062/2017	Hinweise: →	
	bleiben.		
25-A	Neue Wohnbebauung in Schicksbaum und die Bahnlinie RE10 (Düsseldorf-Kleve) Die Ergänzung eines neuen Haltepunktes der Bahn RE10 in Schicksbaum wird zur besseren Anbindung sowohl an den Nahverkehr als auch über die bessere Erreichbarkeit des Hauptbahnhofs an den schienengebundenen Fernverkehr begrüßt. Der geplante Haltepunkt liegt allerdings im Wasserschutzgebiet "Horkesgath/Bückerfeld", vermutlich etwa an der Grenze Wasserschutzzone II zu Wasserschutzzone IIIA. Der Haltepunkt sollte im Regionalplan außerhalb der Zone II dargestellt und/oder in den textlichen Erläuterungen auf den Konflikt mit dem Wasserschutzgebiet und ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen (Verzicht auf Anlage von Kfz-Stellflächen) aufgenommen werden.		Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen
25-B	Die Naturschutzverbände lehnen im Übrigen die geplante Erweiterung der Wohnbebauung in diesem Bereich ab.		Krefeld-PZ1a
26	Stadt Mönchengladbach <u>Ä3BT-Mönchengladbach Nr. 03 und Ä3BT-Mönchengladbach Nr. 04</u> Die beabsichtige Rücknahme der Darstellungen des Regionalen Grünzuges im Bereich „Mongshof“ und „Sasserath“ und die in diesem Bereich erfolgte Darstellung von Sondierbereichen für Siedlungsflächen (Erweiterung des Regioparks in Mönchengladbach) werden als nicht bedarfsgerecht und mit den Zielen des Freiraumschutzes – vgl. zur äußerst bedenklichen Freiraumentwicklung im Stadtgebiet Mönchengladbach unsere Stellungnahme vom 31.03.2015 (S. 90ff.) - nicht vereinbar abgelehnt. Der Bedarf für Gewerbegebietsflächen ist über vorhandene GIB gedeckt, hinzuweisen ist auch auf zahlreiche, teilweise jahrzehntelang brach liegende Gewerbeflächen in Mönchengladbach.		Mönchengladbach- PZ2dc
27	<u>Ä3BT-V-Mönchengladbach Nr.01</u> Die gestrichelt dargestellte Trasse erfolgt laut der Begründung des Regionalplans zur planerischen Absicherung des Projektes Mönchengladbach-Voosen – Mönchengladbach-Nordpark als Bestandteil des Verkehrsinfrastrukturbedarfsplans (Teil Schiene) des Landes NRW. Nach Angaben der örtlichen Naturschutzverbände handelt es sich um eine		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	V-2002-2017-10-04 Landesbüro der Naturschutzverbände Dokument 358062/2017	Hinweise: →	
	<p>aufgegebene Bahnlinie, die teilweise bereits demontiert ist. Sollte hier entgegen der Regionalplandarstellung kein Bahnausbau erfolgen, wird darauf hingewiesen, dass der unmittelbar an den Bereich zum Schutz der Natur (NSG) angrenzende Streckenabschnitt für eine Umnutzung als Radweg nicht geeignet ist.</p>		
28	Stadt Solingen Alle Bedenken und Anregungen der beiden vorhergehenden Stellungnahmen bleiben unverändert bestehen, insbesondere die geplante Darstellung von Gewerbegebieten (GIB) im Ittertal, insbesondere das GIB Buschfeld und das GIB Fürkelrath II.		Sonstiges-Allgemein
29	<u>A3BT-V Solingen Nr. 1</u> Die Naturschutzverbände lehnen die Darstellung der B 229n -Ortsumgehung Langenfeld als Zufahrt zur A 3 im Entwurf der 3. Offenlage als „sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße“ ab. Begründung: Die Straße ist nicht im Bundesverkehrswegeplan 2030 enthalten, der vom Bundestag am 02.12.2016 beschlossen wurde. Die Ortsumgehung müsste überwiegend durch Landschaftsschutzgebiet und siedlungsnahe Freiräume geführt werden. Somit kommt es zur Verlust von hoch wertvollen Landschaftsstrukturen. Die Trasse beeinträchtigt das weitgehend naturbelassene Naherholungsgebiet zwischen Landwehr und Rupelrath. Im Anhang I (Infrastruktur) des Umweltberichts werden die nachteiligen umweltrelevanten Auswirkungen auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen, auf die im Trassenbereich vorhandenen gesetzliche geschützten § 30-BNatSchG-bzw. § 62-LGNW-Biotop, schutzwürdige Biotop, schutzwürdige Böden, klimarelevante Böden und bedeutende Kulturlandschaften dargelegt. Eine möglichen Entlastung umliegender Wohngebiete führt dem gegenüber zu einer höheren Belastungen bislang relativ unbelasteter Bereiche; unter anderem in Rupelrath, einem Wohngebiet mit denkmalgeschützter Kapelle und Friedhof. Inwieweit der inzwischen der Ausbau der B 229 im Bereich der Anschlussstelle Solingen/Langenfeld der A 3 berücksichtigt wurde, ist unklar. Durch die durchgeführte Ertüchtigung der Auffahrt Langenfeld zur A 3 konnte eine deutliche Verbesserung der		Solingen- PZ3ac

	V-2002-2017-10-04 Landesbüro der Naturschutzverbände Dokument 358062/2017	Hinweise: →	
	Verkehrssituation erzielt werden. Im Übrigen würde die B 229n nur dann eine nennenswerte Entlastung der B 229 auf Langenfelder Gebiet bringen, wenn die neue Ortsumgehung auch an die A 542 und die A 3 angeschlossen würde. Ein solcher Anschluss ist jedoch im Bedarfsplan nicht enthalten und wird daher auch nicht für notwendig betrachtet. Zudem führt eine solche Anbindung auf Langenfelder Gebiet zu erheblichen Eingriffen in wertvolle Biotope und zusätzlichen Belastungen des Naherholungsgebietes rund um die Sandberge und Spürklenberg.		
30	Kreis Kleve <u>Ä3BT-Emmerich-am-Rhein Nr.01</u> Die Reduzierung des BSN wird abgelehnt. Sowohl das westlich der Bundesautobahn A3 liegende NSG Knauheide als auch der fragliche BSN und darüber hinaus das nördlich davon in den Niederlanden liegende Gebiet „De Bijvanck“ bildeten vor dem Bau der Autobahn ein zusammenhängendes Wald-, Heide- und Sumpfwiesengebiet. Nach dem Bau der Autobahn ist der fragliche Bereich zwar vom NSG Knauheide räumlich getrennt jedoch besteht nach wie vor ein nicht nur räumlicher, sondern auch wichtiger ökologischer Zusammenhang mit dem angrenzenden niederländischem Gebiet. Beide Gebiete sind heute überwiegend bewaldet, wobei die Landesgrenze durch einen größeren zusammenhängenden Waldbereich geht. Daneben gibt es beidseits der Grenze teilweise Grünland. Sowohl der Waldbereich als auch die Grünlandbereiche waren früher wechselfeucht und sind inzwischen zunehmend trockener geworden. Da sowohl das Oberflächenwasser als auch das Grundwasser in diesem Bereich aus Richtung der Endmoräne „Bergherbos“ kommend in nordwestlicher Richtung fließt, ist der Schutz des fraglichen Bereichs für das tiefer gelegene Gebiet „De Bijvanck“, das von der niederländischen Naturschutzorganisation Natuurmonumenten betreut wird, von großer Bedeutung. Das niederländische Gebiet weist eine Reihe von feuchten und trockenen Laubwaldtypen auf, u.a. Erlenbruchwald, Buchen-Eichenwald, Eschen-Ulmenwald, Vogelkirschen-Eschenwald, Eichen-Hainbuchenwald und Eichen-Birkenwald mit einer artenreichen Pilzflora und einer Sumpfflora u.a. an periodisch auftretende Quellen mit Sumpfdotterblume, Bachbunge pp.. Entlang der Landesgrenze zwischen Bergherbos und dem fraglichen Waldstück ist auf		Emmerich-PZ2da

	V-2002-2017-10-04 Landesbüro der Naturschutzverbände Dokument 358062/2017	Hinweise: →	
	<p>niederländischer Seite beabsichtigt, eine ökologische Verbindungszone zu schaffen und die Entwässerungsgräben, die zu einer Grundwasserabsenkung geführt haben, so zu verändern dass der Grundwasserspiegel wieder angehoben wird und zwar durch das fragliche Waldgebiet hindurch bis in das Gebiet „De Bijvanck“. Von diesen Maßnahmen würde sogar noch das NSG Knauheide profitieren können, denn es ist davon auszugehen, dass durch die Entwässerungsmaßnahmen auf niederländischer Seite auch der Grundwasserspiegel dort abgesenkt worden ist. Deshalb ist es sinnvoll, wenn auch das fragliche Waldstück als BSN dargestellt wird. Auf die zwischen beiden Bereichen befindliche Landesgrenze darf es nicht ankommen.</p>		
31	<p><u>Ä3BT-Kreis-Kleve-KÜ-Emmerich-am-Rhein – Rees und</u> <u>Ä3BT-Emmerich-am-Rhein Nr.02 bezüglich des Stadtgebietes von Emmerich</u></p> <p>Die Reduzierung des BSN in der Hetter südlich der Autobahn auf dem Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein wird vehement abgelehnt. Der gesamte reduzierte Bereich gehört zum Einzugsgebiet der das Naturschutzgebiet Hetter durchströmenden Landwehr und ist deshalb als Puffer erforderlich. Der ganz überwiegende Teil ist auch Teil des VSG „Unterer Niederrhein“. Allerdings ist der herausgenommene Bereich westlich der Wiesenstraße in den vergangenen Jahrzehnten durch zunehmenden Umbruch von Grünland erheblich entwertet worden. Soweit hier aber das VSG betroffen ist, kann dies nicht dazu führen, dass die eingetretene Verschlechterung einfach hingenommen wird, denn die Bundesrepublik Deutschland ist dazu verpflichtet, den guten Zustand des Gebietes wiederherzustellen. Deshalb ist es erforderlich, mindestens den noch zum VSG gehörenden Teil als BSN darzustellen.</p> <p>Der Bereich zwischen der Wiesenstraße im Westen und dem Holländerdeich im Osten befindet sich insgesamt noch in einem besseren schützenswerteren Zustand. Dies gilt auch für den südlichsten Bereich an der Wiesenstraße mit Grünland, Graben und Kopfweiden.</p> <p>In dem gesamten Bereich ist die Entfernung zur Landwehr und zum Mettmeer relativ gering, so dass der Schutz des Oberflächenwassers hier eine besonders große Bedeutung hat.</p> <p>Da der Bereich um das Mettmeer herum ein besonders hohes Entwicklungspotenzial aufweist und dort auch weitere Verbesserungsmaßnahmen für den Feuchtwiesenschutz und den Schutz von Wasser- und Watvögeln durchgeführt werden sollen, ist eine Reduzierung des BSN in diesem Bereich völlig inakzeptabel und kontraproduktiv. Dabei sollte der BSN</p>		<p>Emmerich-PZ2da</p> <p>Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p>

	V-2002-2017-10-04 Landesbüro der Naturschutzverbände Dokument 358062/2017	Hinweise: →	
	entgegen der unklaren zeichnerischen Darstellung parzellenscharf an der Wiesenstraße beginnen.		
32	<u>Ä3BT-Kreis-Kleve-KÜ-Emmerich-am-Rhein – Rees Nr. 01 bezüglich des Stadtgebietes von Rees</u> Der Bereich, der im Norden vom Holländerdeich und der Bruchstraße, im Osten vom Alten Deichweg, im Süden von der Bahnlinie und im Westen von der Paeschen Landwehr begrenzt wird, sollte einschließlich der Paeschen Landwehr selbst nicht aus dem BSN herausgenommen werden. Besonders schützenswerte sind hier die Kopfeichen an der Südseite des Bruchweges und an der Westseite des Alten Deichweges, ferner die dort befindlichen Hecken. Die Paesche Landwehr durchfließt bogenförmig diesen Bereich im Süden und Westen und entwässert die Fläche in Richtung Mettmeer. 13 Diese Fläche, die sich derzeit infolge von Maisanbau negativ entwickelt, benötigt dringend den Schutzstatus BSN. Im Übrigen werden grundsätzlich keine Bedenken gegen die Reduzierung des BSN nördlich der Ortslage Millingen erhoben. Die südliche Grenze des BSN sollte aber entgegen der unklaren zeichnerischen Darstellung entsprechend der südlichen Grenze des NSG, des FFH-Gebietes und des VSG entlang bzw. teilweise in unmittelbarer Nähe der Bruchstraße gezogen werden.		Rees-PZ2da
33	<u>Ä3BT-Geldern Nr. 03</u> Hier besteht nach wie vor der Fehler, dass sich die Karte und die Bezeichnungen auf die Ortsrandlage von Geldern im Bereich der Renaturierungsmaßnahme Niers Abzweig Nierskanal beziehen, die textliche Ausführung aber auf die Ortsrandlage von Wachtendonk. Deshalb ergeben in diesem Fall zwei Äußerungen: <input type="checkbox"/> Der Bereich der Niersrenaturierung am Abzweig des Nierskanals sollte unbedingt als BSN dargestellt bleiben; die Entwicklung der Vegetation und der Vogelwelt wurden in den letzten zwei Jahren bei Begehungen als sehr positiv bewertet. <input type="checkbox"/> Für den südwestlichen Ortsrand von Wachtendonk (angrenzend an das Gelände der Burgruine) sind die Naturschutzverbände mit einer Darstellung als BSLE einverstanden; die		Geldern-PZ2da Wachtendonk-PZ2da

	V-2002-2017-10-04 Landesbüro der Naturschutzverbände Dokument 358062/2017	Hinweise: →	
	Südgrenze wäre dabei am Pellmanssteg, die Westgrenze am Gewässerverlauf der Schleck zu sehen. Das angrenzende Gebiet muss aufgrund seiner hohen ökologischen Wertigkeit (Niersaue mit Niedermoorböden und Relikten der natürlichen Vegetation, Überschwemmungsbereich) zwingend als BSN dargestellt bleiben.		
34	<u>Ä3BT-Issum Nr. 01</u> Der Text enthält einen Sachfehler, denn Issum wird durch die Issumer Fleuth durchflossen und nicht die Niers. Zur Reduktion des BSN bzw. der Änderung in BSLE werden die Bedenken, die beim Gesprächstermin mit LANUV und Kreis Kleve am 24.5.17 geäußert wurden, aufrechterhalten. Die Naturschutzverbände lehnen die Veränderung des BSN ab. Für die Vernetzung der wertvollen Areale entlang der Issumer Fleuth (teilweise FFH-Gebiet) sind die ursprünglich als BSN dargestellten Bereiche von großer Bedeutung, zumal hier auch eine Aufwertung durch eine kleinräumige Renaturierungsmaßnahme erfolgt ist. Da inzwischen die ersten Biber die Issumer Fleuth erobert haben, sind diese Bereiche für den Schutz dieser Säuger und insbesondere für die in der Issumer Fleuth vorkommenden seltenen Fischarten (Steinbeißer, Bitterling, evtl. Schlammpeitzger) von großer Bedeutung.		Issum-PZ2da
35	<u>Ä3BT-Kevelaer Nr. 03</u> Zur Reduktion des BSN bzw. der Änderung in BSLE halten die Naturschutzverbände die Bedenken, die beim Gesprächstermin mit LANUV und Kreis Kleve am 24.5.17 geäußert wurden, aufrecht und lehnen die Veränderung des BSN ab. Für die Vernetzung der wertvollen Areale entlang der Niers sind die ursprünglich dargestellten Bereiche als BSN von großer Bedeutung. Diese nördlich der Niers gelegenen Bereiche werden teilweise als Grünland genutzt (u.a. Pferdeweiden) mit Relikten der ursprünglichen Vegetation der Aue. Regelmäßig werden hier durchziehende Vogelarten wie Braunkehlchen und Steinschmätzer beobachtet. Für die Biotopvernetzung sind diese Bereiche zwingend als BSN darzustellen.		Kevelaer-PZ2da
36	<u>Zu Ä3BT-Rees Nr. 03</u> Die Reduzierung des BSN wird abgelehnt, Die Haffensche Landwehr ist durchgängig als BSN darzustellen. Da es sich bei der Haffenschen Landwehr um einen ökologisch wertvolles Fließgewässer, unter anderem mit einem wertvollen Muschelvorkommen, handelt, macht es keinen Sinn, den Schutz dieses		Rees-PZ2da

	V-2002-2017-10-04 Landesbüro der Naturschutzverbände Dokument 358062/2017	Hinweise: →	
	<p>Gewässers durch seine Darstellung als BSN auf einem längeren Teilstück zwischen dem Nordteil und dem Südteil des Reeser Meeres zu unterbrechen. Im Übrigen ist die Haffensche Landwehr in ihrer Gesamtheit im LEP als Gebiet zum Schutz der Natur dargestellt. Dies muss im Regionalplan entsprechend umgesetzt werden. Vor allem das Abweichen in einem derart schmalen zentralen, für die Durchgängigkeit bedeutsamen Bereich bedarf einer besonderen Beurteilung, die nicht nur auf das Nachvollziehen von Planungen der untergeordneten Planungsebenen reduziert werden kann.</p> <p>Darüber hinaus ist der gesamte Bereich des nördlichen Reeser Meeres als gesetzlich geschützter Biotop ausgewiesen und – ebenso wie das südliche Reeser Meer - Teil einer Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung. Eine Darstellung als BSN ist erforderlich.</p>		
37	<p><u>Zu Ä3BT-Straelen Nr. 01</u></p> <p>Grundsätzlich begrüßen die Naturschutzverbände die einheitliche Darstellung des nun kompletten Bereichs des Straelener Veens, also inklusive des Areals zwischen B 58 und NSG Hangmoor Damerbruch, mit einer Signatur. Zur Änderung der Darstellung als BSLE statt eines BSN bestehen allerdings erheblich Bedenken, die auch schon beim Gesprächstermin mit LANUV und Kreis Kleve am 24.5.17 geäußert wurden. Insbesondere für die Bereiche vom Scheidtgraben (Landesgrenze Niederlande/Deutschland, Westen), Veenweg (Osten) und Grenzweg (Norden) einerseits und des südlichen Dreiecks zwischen Veenweg (Westen), B 58 (Osten) und Zur Spinne (Norden) halten die Naturschutzverbände die Darstellung als BSN für zwingend erforderlich. Aus Sicht der Naturschutzverbände gibt es aber auch für die Komplettdarstellung als BSN verschiedene naturschutzfachliche Begründungen, die bislang nicht ausreichend oder gar nicht berücksichtigt wurden. Der Bereich des Straelener Veens ist ökologisch besonders bedeutend, weil</p> <ul style="list-style-type: none"> - in diesem Areal regelmäßig drei Paare des großen Brachvogels brüten (erstmalige Erwähnung des Vorkommens vom Großen Brachvogel in 1910) plus mindestens ein weiteres Paar im angrenzenden niederländischen Bereich, - viele seltene Feldvogelarten hier in immer noch hohen Zahlen brüten, zumal dem landesweiten Trend entsprechend aber rückläufig sind (vorläufige Zahlen aus der Brutvogelkartierung 2017 für den gesamten Südteil des Straelener Veens (ca. 800 ha): 29 Paare Feldlerche (2011 noch 59 BP), 49 BP Kiebitze (2011 noch 94 BP), 6 BP Rebhühner (2011 4 BP), 7-8 BP Wachteln (2011 5 BP), 8 BP Wiesenschafstelze 		Straelen-PZ2da

	V-2002-2017-10-04 Landesbüro der Naturschutzverbände Dokument 358062/2017	Hinweise: →	
	<p>(2011 10 BP)); insbesondere das Kiebitzbrutvorkommen ist neben dem Brutbereich im Osten von Nieukerk das bedeutendste im Süden des Kreises Kleve;</p> <ul style="list-style-type: none"> - die große Bedeutung besonders des Bereichs entlang des Veenwegs für den Steinkauz (15 BP Steinkäuze bei der Brutvogelkartierung in 2017 (2011 nur 12 BP)), - die Bereiche zwischen Landesgrenze und Veenweg sowie des südlichen Dreiecks regelmäßig von großen Schwärmen arktischer Wildgänse (Bläss- und Saatgänse) als Nahrungshabitat in den Wintermonaten ausgesucht werden, - sich in dem Areal zwischen Landesgrenze und Veenweg langfristig ausgerichtete Ausgleichsflächen für den Brachvogelschutz befinden, deren Schutz aber in einigen Jahren ungewiss ist, - besonders dieses Areal durch Niedermoorböden gekennzeichnet ist, - insbesondere diese Bereiche unmittelbar an den Nationalpark „Maasduinen“ im Osten angrenzen (inzwischen wurde der Nationalpark von Arcen aus nach Süden erweitert und reicht nun bis Venlo) - auf den niederländischen Flächen eine erfolgreiche Wiederansiedlung des Laubfrosches erfolgt ist und die Art sich inzwischen nachweislich zwischen Vreewater (nahe Grenzübergang Jagersrust/Jakobs) und Swart Water (gleich Venkoelen; bei Venlo/Schandelo) ausgebreitet hat (mdl. Mitteilung Ton Wetjens, IVN, aus Juni 2017); es ist nur eine Frage der Zeit, wann die angrenzenden deutschen Gebiete durch diese Art erobert werden. <p>Noch eine Anmerkung zum aktuellen Status des Gebietes als LSG laut dem rechtskräftigen Landschaftsplan Nr. 14 Straelen-Wachtendonk: Da das Gebiet im GEP`99 nicht als BSN dargestellt ist (entgegen der Forderung der Naturschutzverbände), war nur eine Ausweisung als LSG möglich, auch wenn (laut Aussage der Bezirksregierung Düsseldorf) die Kartierdaten zum Brutvogelbestand aus 2011 auch eine NSG-Ausweisung gerechtfertigt hätten. Die Ausweisung als LSG mit für NSGs typischen Ver- und Geboten zum Schutz der Vogelwelt ist aus Sicht der Naturschutzverbände nur eine Hilfslösung gewesen.</p>		
38	<u>A3BT-V-KÜ-Kleve – Kranenburg Nr.01</u> In der Begründung heißt es, dass die Straßenführung über die Eichenallee dargestellt wird. Richtig muss es hier heißen, dass die Straße parallel zur Eichenallee geführt wird.	Kleve-PZ3ab-2	

	V-2002-2017-10-04 Landesbüro der Naturschutzverbände Dokument 358062/2017	Hinweise: →	
39	Kreis Viersen <u>Ä3BT-Schwalmtal Nr. 01</u> Die teilweise Streichung des BSN wird abgelehnt. In dem betreffenden Bereich ist der Kranenbach kürzlich umfangreich mit erheblichen Fördermitteln renaturiert worden durch Herstellung einer Sekundäraue gemäß den Vorgaben der WRRL und einer Umlegung/Offenlegung eines verrohrten Abschnitts. Die Herausnahme dieses nun mit erheblichem Aufwand optimierten Verbundkorridors aus dem BSN ist nicht nachvollziehbar und fachlich falsch. Lediglich im nördlichsten Teil des geplanten Änderungsbereichs ist in diesem Korridor auch Wohnbebauung enthalten. Dafür liegt hier aber auch schützenswertes Niederungsgrünland westlich der Bebauung, direkt südlich der Umgehungsstraße, das nicht bebaut werden darf. Der Korridor sollte aus diesen Gründen unverändert im BSN verbleiben.		Schwalmtal-PZ2da
40	<u>Ä3BT-W-Viersen Nr. 01</u> Die Zurücknahme des bisher geplanten Windenergiebereichs um eine 200 m Pufferzone wird ausdrücklich begrüßt. Insbesondere stimmen die Naturschutzverbände der Begründung hierfür – dem Schutz des Grundwassers – zu.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
41	Rhein-Kreis Neuss <u>Ä3BT-Meerbusch Nr.01</u> Die Erweiterung des Regionalen Grünzugs wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings kann ein Zusammenschluss des westlich auf Willicher Stadtgebiet gelegenen Landschaftsschutzgebiet „Hardt“ (LSG-4705-0005) und dem östlich auf Meerbuscher Stadtgebiet gelegenen Landschaftsschutzgebiet „Strümper Busch / Meerbusch/ Stingesbachaue“ (LSG-4705-0009) regionalplanerisch nur dann gesichert werden, wenn die Erweiterung des Grünzuges auch so nah wie möglich an die Wohnbebauung südlich Osterath bzw. Boverf (Gruttofer End) reicht, um so eine ausreichende Verknüpfung der zuvor genannten Grünzüge in ausreichendem Maße zu schaffen und die Bedeutung des Bereiches für die Naherholung und die Biotopvernetzung ausreichend herstellen. Daher sollte der Regionale Grünzug nördlich erweitert und bis an die Höchstspannungs-Schaltanlage und möglichst nah an die Bebauung herangeführt werden (inkl. einer Vergrößerung der entsprechenden Darstellung in der Beikarte 4 C).		Meerbusch-PZ2dc

	V-2002-2017-10-04 Landesbüro der Naturschutzverbände Dokument 358062/2017	Hinweise: →	
42	Kreis Mettmann <u>Ä3BT-Erkrath Nr. 01</u> Die Rücknahme des Bereiches zum Schutz der Natur wird abgelehnt. Wegen der Planung für ein Regenüberlaufbecken (RÜB) ist es nicht angebracht, eine Fläche von 2 ha oder auch erheblich mehr, das ist nach den Planunterlagen nicht genau zu erkennen, aus dem BSN heraus zu nehmen. Bei der Planung des RÜB handelt es sich um ein für den Maßstab des Regionalplans nicht relevantes Detail.		Erkrath-PZ2da
43	<u>Ä3BT-Erkrath Nr. 02</u> Unabhängig von der vorgesehenen geänderten Grenzziehung zwischen ASB und ASB-GE sind die Flächen im südlichen Bereich des ASB-GE östlich der A3 und südlich der Straße "An der Brandshütte" aus Gründen des Freiraumschutzes weder für Gewerbe noch Wohnungsbau geeignet. Gegen die Verschiebung der Grenze zwischen ASB und ASB-GE bestehen also keine Bedenken, jedoch gegen die Überplanung der Freiraumflächen.		Erkrath-PZ1bb
44	<u>Hilden</u> Es wird bemängelt, dass nicht wirklich alle Änderungen tatsächlich in die Unterlagen zur 3. Beteiligung aufgenommen wurden.		Kap. 1.2
45	<u>Ä3BT –Hilden Nr.01</u> Die vorgeschlagene Rücknahme des BSN und Umwandlung in BSLE wurde im Erörterungstermin nicht zur Diskussion gestellt. Es ist nicht nachvollziehbar welcher Beteiligter mit welcher Begründung diese Forderung nach BSN-Rücknahme in das Beteiligungsverfahren eingebracht hat. Diese Verfahrensweise ist u.E. fragwürdig. Es ist dazu festzustellen, dass die geplante BSN-Rücknahme nicht von der Stadt Hilden und schon gar nicht von den Natur- und Umweltschutzverbänden vorgeschlagen wurde. Es ist unverständlich, dass diese Zerstückelung des BSN-Gebietes überhaupt Eingang in das Änderungsverfahren gefunden hat. Dieser jetzt zur Diskussion gestellte Teilbereich ist Quellgebiet des Krebsbaches und deshalb ein wichtiges Ursprungselement in Sinne der WRRL. Auch bei den jüngst von der NUA mit durchgeführten Naturschutztagen am Rhein (15.-16.09.2017 in Köln) wurde die Bedeutung		Hilden-PZ2da

	V-2002-2017-10-04 Landesbüro der Naturschutzverbände Dokument 358062/2017	Hinweise: →	
	<p>der Quellbereiche und der kleinen Bäche (wie z.B. auch der Krebsbach) für die nachfolgenden Gewässerbereiche (hier der berichtspflichtige Sandbach) betont und unwidersprochen nachgewiesen.</p> <p>Auch die Verbindungsfunktion des Bereichs für die Heideflächen westlich und östlich der B 288 Elberfelder Straße begründet naturschutzfachlich die bisherige BSN-Darstellung. Eine Rücknahme ist mit dieser Funktion nicht zu vereinbaren. Ein wesentliches Problem stellt gerade die schon mehrfach bei der Naturschutzbehörde gemeldete zu intensive Düngung dieses wertvollen Feuchtgebietes dar. Dies muss unverzüglich beendet werden. Da der Regionalplan in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan die Vorgabe für die vom Kreis als Träger Landschaftsplanung umzusetzenden Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (und den sich daraus ergebenden Maßnahmen) darstellt, ist eine BSN-Darstellung aus den o.g. naturschutzfachlichen Gründen erforderlich.</p> <p>Die Naturschutzverbände fordern deshalb diese Änderung zu streichen und es bei der bisherigen vom Regionalrat beschlossenen Darstellung als BSN zu belassen!</p>		
46	<p><u>Hilden –L 403</u></p> <p>Die Naturschutzverbände unterstützen die von der Stadt Hilden eingereichten Anregungen zur L 403n (Verlängerung des Ostrings) -vgl. hierzu auch die Ausführungen der Vertreter der Stadt Hilden und der Naturschutzverbände in der Erörterung. Der von der Stadt Hilden aufgestellte Verkehrsentwicklungsplan macht deutlich, dass die Verlängerung für die Stadt Hilden wesentlich mehr negative als positive Folgen hätte, und empfiehlt deshalb, auf die Verlängerung zu verzichten.</p> <p>Auch wenn es sich bei der L 403n um eine nach den Vorgaben der Landesplanung im Regionalplan darzustellende Bedarfsplanmaßnahme handelt, schließen sich die Naturschutzverbände der Forderung der Stadt Hilden an, die L 403n-Darstellung aus dem Regionalplan ersatzlos zu streichen, da nicht erkennbar, dass das Land beabsichtigt die Planung für Projekt zu beginnen. Sollte dieser Anregung nicht gefolgt werden, sollte durch die Darstellung auf Regionalplanebene deutlich werden, dass es sich um eine Bedarfsmaßnahme ohne räumliche Festlegung handelt. Daher sollte Anfangs- und Endpunkt der Bedarfsmaßnahme unmittelbar verbunden und nur mit einer geraden gestrichelten Linie dargestellt werden.</p>		Langenfeld- PZ3ab-2

	V-2002-2017-10-04 Landesbüro der Naturschutzverbände Dokument 358062/2017	Hinweise: →	
47	<u>Ä3BT-Langenfeld Nr.01</u> Dieses Gebiet sollte ganz oder zumindest teilweise aus der Gewerbegebietsausweisung herausgenommen werden. Die Ausweitung der Gewerbeflächen über das bereits vorhandene Gartencenter hinaus wird abgelehnt. Es handelt sich um eine geschlossene stadtkernnahe Grünfläche im Wasserschutzgebiet, die der Bevölkerung zur Erholung dient. Zugleich haben die Flächen auch Bedeutung als Lebensräume für besonders schutzwürdige Arten. Betroffen sind ein Jagdgebiet des Großen Abendseglers sowie Lebensräume der Feldlerche. Außerdem ist auf die Bedeutung der vorhandenen Hecken als linienhafte Biotopverbundelemente in der Ackerlandschaft hinzuweisen. Die in den Jahren 2001 –2011 in Langenfeld in Anspruch genommenen 40 ha Gewerbefläche konnten aufgrund der vorhandenen Ausweisung im GEP 99 insbesondere wegen einer aggressiven Vermarktung neuer Flächen realisiert werden. Dazu zählte u. a. eine deutliche Senkung des Gewerbesteuerhebesatzes in den Jahren 2007 –2009. Die neu angesiedelten Betriebe waren in der Regel keine Betriebsneugründungen oder zusätzliche Betriebsniederlassungen, sondern es waren Betriebsverlagerungen, die dabei andere Standorte, auch solche in der Region, aufgaben. Dies als Trend einfach fortzuschreiben, ist nicht nur statistisch gewagt, sondern es erhebt sich auch die Frage, inwieweit es regionalplanerisch überhaupt erwünscht ist, durch die Bereitstellung bisheriger Freiflächen in Langenfeld dem Flächenverbrauch unter Zurücklassung aufgegebenen Standorte an anderer Stelle Vorschub zu leisten. Dieser Flächentausch geht zu Lasten Langenfelder Flächen für die Landwirtschaft, Natur und Erholung, die damit unwiederbringlich verloren sind. Die Ansiedlung neuer Unternehmen führte darüber hinaus zu einer deutlichen Zunahme der Pendlerströme und damit der Verkehrsbelastungen. Bezogen auf Langenfeld erachten die Naturschutzverbände die vorhandenen Flächenreserven von 28 ha für ausreichend, da ein darüber hinaus gehender Bedarf für die wirtschaftliche Entwicklung Langenfelds nicht ersichtlich ist. Es steht nicht zu erwarten, dass bei der noch vorhandenen Reserve von 28 ha wirtschaftliche Nachteile für Langenfeld zu befürchten sind. Vielmehr wird in einer Stadt wie Langenfeld, deren Verkehrsinfrastruktur als ausgereizt anzusehen ist, jedes neu entwickelte Gewerbegebiet durch die damit erzeugten Pendlerströme die vorhandene verkehrliche Infrastruktur einem Verkehrskollaps näher bringen. Außerdem geht jede neue Fläche auf Kosten der ohnehin arg geschrumpften Grün-und Freiflächen, die aber für die Naherholung		Langenfeld-PZ1bb

	V-2002-2017-10-04 Landesbüro der Naturschutzverbände Dokument 358062/2017	Hinweise: →	
	dringend benötigt werden.		
48	<u>Planfestgestellte Wiederherstellung der Auskiesung Am Kielsgraben in Monheim - Änderungswünsche</u> Zu den jüngst geäußerten Wünschen zur Abgrabung „Am Kielsgraben“, die dort wiederherzustellende landwirtschaftliche Fläche nicht zu erstellen und stattdessen weitere Bereiche mit Sportanlagen zu überplanen, wird festgestellt, dass ein Planfeststellungsbeschluss zu einer solchen Änderung nicht vorliegt und auch der Regionalplan mit seinen derzeitigen Darstellungen diesen Planungsabsichten entgegen steht. Wegen der ökologischen Bedeutung und der hinsichtlich des Artenschutzes ungeklärten Fragen und der zunehmenden Knappheit der landwirtschaftlichen Flächen in Monheim, halten die Naturschutzverbände es für zwingend, die Ausweisungen des planfestgestellten Wiederherstellungsplans in den Regionalplan zu übernehmen. Das heißt die im RPD-Entwurf vorhandenen Darstellungen des Bereiches „Kielsgraben“ als Regionaler Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsbezogener Erholung müssen bestehen bleiben.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
49	<u>ÄBT-Velbert Nr. 02</u> Der Änderung von ASB in GIB zur Sicherung des Industriebetriebs wird zugestimmt.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
50	<u>ÄBT-Velbert Nr. 03</u> Die Änderung des ASB in ein GIB wird abgelehnt. Nach den Informationen der örtlichen Vertreter der Naturschutzverbände gibt es in dem überplanten Gebiet nur eine untergeordnete gewerbliche Nutzung, der Bereich sollte weiter als ASB dargestellt werden.		Velbert- PZ1c
51	V. Umweltbericht Wesentliche Auswirkungen des Regionalplanes sind in der Vorbereitung von Flächenversiegelungen zu sehen. Aus Sicht der Naturschutzverbände ist unbedingt eine Auseinandersetzung mit diesem Thema erforderlich. Es ist zu prüfen, ob der vorliegende Regionalplanentwurf dem Grundsatz 6.1-2 des LEP entspricht und so seinen Beitrag zu dem in Nordrhein-Westfalen verfolgten Ziel, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf Netto-Null zu reduzieren, erfüllt.		SUP-Allgemein

	V-2002-2017-10-04 Landesbüro der Naturschutzverbände Dokument 358062/2017	Hinweise: →	
52	<p>Die Änderung in Bezug auf die verfahrenskritischen Arten ist nicht sachgerecht. Während ursprünglich lediglich (erläuternd) vermerkt wurde, welche der verfahrenskritischen Arten windenergieempfindlich sind, wird nun eine Unterteilung vorgenommen in die Arten, die nur im Zusammenhang mit Windenergiebereichen verfahrenskritisch sind und denjenigen Arten, die verfahrenskritisch im Zusammenhang mit anderen Planfestlegungen sind. Dies ist mindestens für den Wachtelkönig sachlich falsch. Diese Art ist sowohl im Hinblick auf Windenergieplanungen als auch im Hinblick auf jede andere beeinträchtigende Planfestlegung als verfahrenskritisch anzusehen. Die Bekassine ist im Gegensatz zur Darstellung im Umweltbericht durchaus windenergiesensibel. In der Auflistung fehlt außerdem die Wimpernfledermaus.</p> <p>Verfahrenskritisch laut VV-Artenschutz sind außerdem auch Arten im günstigen Erhaltungszustand, wenn signifikante Anteile des regionalen Gesamtbestandes beeinträchtigt werden können. Dass dieser Aspekt im Rahmen des Umweltberichtes berücksichtigt wurde, ist nicht erkennbar.</p>		SUP-Allgemein
	V-2002-2017-10-16 Landesbüro der Naturschutzverbände Dokument 370120/2017	Hinweise: →	
01	<p>Ergänzung zur Stellungnahme vom 04.10.2017</p> <p>Erarbeitsungsverfahren des Regionalplans Düsseldorf (RPD) -3. Beteiligung Stellungnahme der in NRW anerkannten Naturschutzverbände</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, namens und in Vollmacht der anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Nordrhein-Westfalen, Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) und Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Nordrhein-Westfalen ergänze ich unsere Stellungnahme vom 04.10.2017 folgendermaßen:</p>		Uedem-PZ2da

V-2002-2017-10-16 Landesbüro der Naturschutzverbände Dokument 370120/2017	Hinweise: →	
<p>Zu Ä3BT Uedem Nr.01 und Uedem Nr. 02</p> <p>Die Begründung zur Rücknahme der BSN (Gemeinde Uedem, Gem Uedemerfeld, Flur 7 bzw. 8, Fläche westlich der Unteren Grenzley) ist unzutreffend.</p> <p>Die betroffene Fläche besteht überwiegend aus Feuchtwiesen und Eichenmischwäldern mit eingesprengten Kolken. Im Kerngebiet handelt es sich um ökologisch hochwertige Flächen mit diversifiziertem Besatz an Wildpflanzen und -tieren.</p> <p>Die betroffene Fläche wird im Übrigen auch in Richtung der Unteren Grenzley entwässert, sodass der Schutz des Oberflächenwassers auch für die Grenzley von Bedeutung ist.</p> <p>Infolgedessen würde ein Herauslösen der fraglichen Fläche aus dem Gesamtverbund mit den angrenzenden Flächen im BSN insgesamt zu einer Entwertung dieser Flächen führen.</p> <p>Störende bauliche Anlagen sind in der Fläche nicht vorhanden.</p> <p>Die Voraussetzungen für die Darstellung als BSN sind hier deshalb unverändert gegeben, so dass eine Darstellung nur als BSLE aus Sicht der Naturschutzverbände nicht in Betracht kommt.</p>		